

**Sitzung  
des Stadtrates  
am  
30.04.2020**

im Saal des Kulturzentrums Kantine

---

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke  
StRin Marion Demberger  
StRin Brigitte Gruber  
StR Stefan Grünfelder  
StR Marco Harrer  
StR Dr. Martin Huber  
StRin Kathrin Hummelsberger  
StR Christoph Joachimbauer  
StR Karl Kaiser  
StR Marcus Köhler  
2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier  
StR Josef Neuberger  
StRin Birgit Noske  
StR Werner Noske  
StR Christian Ortmeier  
StR Gerhard Pfrombeck  
StRin Petra Wiedenmannott  
StR Alexander Wittmann  
3. Bürgermeister Günter Zellner

Niederschriftführer/in:

Michaela Dietzinger  
Werner Huber  
Gerda Löffelmann

**Entschuldigt fehlt**

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Markus Staller

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr  
Sitzungsende: 20:40 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. 8. Flächennutzungsplanänderung  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Feststellungsbeschluss
2. Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage"  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
3. Flächennutzungsplan 14. Änderung  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie TöB - Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße"
4. Bebauungsplan Nr. 20 "Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße"  
3. Änderung: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
5. 8. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Nördlich der Ludwig-der-Bayer Straße"  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
6. Bauleitplanung der Nachbargemeinden  
Aufstellung des Bebauungsplanes "GE Frixing Ost" der Gemeinde Erharting
7. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Töging a.Inn (KES) vom 23.12.1981 zuletzt geändert zum 19.07.1996
8. Antrag der Kindergartenträger auf Gebührenerhöhungen
9. Öko-Modellregion Inn - Salzach: Abschluss einer Zweckvereinbarung
10. Zukunft des Jugendtreffs: Vereinbarung mit dem Kreisjugendring
11. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2018
12. Erlass der Haushaltssatzung 2020 mit Haushalts-, Finanz- und Stellenplan
13. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 20.02., des Bauausschusses vom 04.03. und 15.04. sowie des Hauptausschusses vom 05.03. und 16.04.2020
14. Nachträge (entfällt)
15. Bürgerfragestunde (entfällt)
16. Berichte aus den Referaten (entfällt)

- 17. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
- 17.1. Oberwasserkanal - Einzäunung bzw. Schutzzaun
- 17.2. Öffnung des Wohlfahrtsladens
- 17.3. Malwettbewerb
- 17.4. Unterstützung von Gewerbe und Vereinen aufgrund der Corona Pandemie
- 17.5. Ansiedlung eines Lidl-Verbrauchermarktes
- 17.6. Verabschiedung von Stadträten

### **Nicht öffentlicher Teil**

.....

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

### 8. Flächennutzungsplanänderung

#### Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 11. Juli 2019 den Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 25. Juni 2018 sowie den Umweltbericht in der Fassung vom 24. Juni 2019 gebilligt die erneute öffentliche Auslegung nach §§ 4a Abs. 3 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der

- Plan zur Flächennutzungsplanänderung (Fassung: 25. Juni 2018), die
- Begründung (Fassung: 25. Juni 2018), der
- Umweltbericht (Fassung: 24. Juni 2019),
- sowie die als nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (wuS):

Abgeber der Stellungnahme	Datum	Zeichen
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn	15.05.2018	BF – 7716.2-2-13 Töging
LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt	24.04.2018	11-8681.1-34669/2018
Regierung von Oberbayern	16.05.2018	24.1-8291-AÖ
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	27.04.2017	2-4621-AÖ Tög-6609/2017
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	15.05.2018	2-4621-AÖ Tög-8510/2018
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	30.05.2018	
BUND Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Altötting	05.06.2018	
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52-Hochbau	29.05.2018	SG 51
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 22 – Bodenschutz	12.04.2017	1783-6
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 22 – Immissionsschutz	14.05.2018	Nr. 22 – Az. 178-2/Tög.18/F/8.Ä
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 24 – Naturschutz	24.05.2018	Nr. 24- 174-1/4.2

lagen in der Zeit vom Dienstag, den 13. August 2019 bis zum Donnerstag, den 5. September 2019 (jeweils einschließlich) öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß §§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 06. August 2019 ebenfalls bis zum Donnerstag, den 5. September 2019 erneut Zeit gegeben eine Stellungnahme abzugeben.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

■ **Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG** vom 23.04.2018 bzw. 12.08.2019  
Die Trasse der Mittelspannungskabel wird in den Bebauungsplan eingezeichnet.  
Der Hinweis bzgl. dem Schutzstreifen ist bereits unter Punkt 6.6 c) im Bebauungsplan enthalten.

■ **strotög – Strom für Töging** vom 23.04.2018 bzw. 06.08.2019  
es werden keine wahrzunehmenden Belange vom Bebauungsplan berührt.  
*Kenntnisnahme.*

■ **Bayerisches Landesamt für Umwelt** vom 24.04.2018  
Vom LfU zu vertretende Fachbelange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.  
*Kenntnisnahme.*

■ **Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting** vom 25.04.2018 bzw. 08.08.2019  
keine Äußerung  
bei der aktuellen Stellungnahme folgende Anforderungen:  
1. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden! Zur besseren Wasserentnahme wären Oberflurhydranten sinnvoller und effektiver.  
2. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

*Kenntnisnahme.*

■ **Isartalverein** vom 02.05.2018  
keine Bedenken und Anregungen  
*Kenntnisnahme.*

■ **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn** vom 15.05.2018 bzw. 12.08.2019

Bereich Landwirtschaft  
Keine Einwendungen  
*Kenntnisnahme.*

Bereich Forsten  
Aus forstbehördlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem Bebauungsplan.  
*Kenntnisnahme*

■ **Wasserwirtschaftsamt Traunstein** 15.05.2018 bzw. 21.08.2019 (in beiden wird auf die Stellungnahme vom 27.04.2017 verwiesen)

Teil Altlastenverdachtsfläche:

Die Altlastenverdachtsfläche ABuDIS Nr. 17100973 ist im Umweltbericht (u. a. S. 14) aufgeführt. Die Ausdehnung auf Fl.-St. Nr. 1459 wurde redaktionell ergänzt.

Die Fa. Schwarz ist sich der möglichen Auswirkungen, u. a. die sachgerechte Verwertung/Entsorgung von belasteten Böden bzw. Abfällen betreffend, die bei Eingriffen (v. a. Bodenbewegungen) in Teile der Altlastenverdachtsfläche entstehen können, bewusst. Dies betrifft auch die Voruntersuchung durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen. Da die Errichtung des Lagerplatzes durch den Auftrag von Boden durchgeführt wird, entstehen jedoch voraussichtlich keine relevanten Eingriffe in den anstehenden Bodenkörper.

Bezüglich der angeführten Bedenken hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen i. B. des Innwerkweihers entspricht die Stellungnahme des WWA v. 27.04.2017 (Az. 2-4622-Aö Tög-6608/2017) nicht mehr der aktuellen Planung und ist somit nicht mehr zutreffend, da keine für den Bodenschutz relevanten Ausgleichsmaßnahmen i. B. des Innwerkweihers geplant sind.

*Kenntnisnahme.*

■ **Regierung von Oberbayern** vom 16.05.2018 bzw. 28.08.2019

Keine Einwendungen

*Kenntnisnahme.*

■ **Regionaler Planungsverband von Südostbayern** vom 16.05.2018 bzw. 09.09.2019

Keine Stellungnahme

*Kenntnisnahme.*

■ **Landratsamt Altötting**

■ **Sachgebiet 51 – Untere Aufsichtsbehörde** vom 29.05.2018 bzw. 02.09.2019

*Stellungnahmen des Landratsamtes:*

Sachgebiet 52, Hochbau

2. Der südliche Ortsrand von Töging ist auf diesen Planausschnitt nicht dargestellt. Sollte jedoch der südliche Rand vom Bebauungsplan gemeint sein, macht die Darstellung des 5 m breiten Grünstreifen auf dem Flächennutzungsplan (M 1:5.000) keinen Sinn, da er bei diesem Maßstab nicht erkennbar ist. Auf dem Bebauungsplan ist dieser eingetragen.

Sachgebiet 52, Tiefbau

Keine Äußerung

*Kenntnisnahme.*

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

Keine Äußerung

*Kenntnisnahme.*

Sachgebiet 22 (Immissionsschutzgesetz):

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Rechtsgrundlagen: § 1, 2, 50 BImSchG

*Kenntnisnahme.*

Der vorgeschlagene Text für die Festsetzungen unter Punkt 6 im Bebauungsplan übernommen.

*Kenntnisnahme.*

Sachgebiet 22 (Bodenschutz):

Die Altlastenverdachtsfläche ABuDIS Nr. 17100973 ist im Umweltbericht (u. a. S. 14) aufgeführt. Die Ausdehnung auf Fl.-St. Nr. 1459 wurde redaktionell ergänzt.

Die Fa. Schwarz ist sich der möglichen Auswirkungen, u. a. die sachgerechte Verwertung/Entsorgung von belasteten Böden bzw. Abfällen betreffend, die bei Eingriffen (v. a. Bodenbewegungen) in Teile der Altlastenverdachtsfläche entstehen können, bewusst. Dies betrifft auch die Voruntersuchung durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen,

sowie die ggf. notwendige Räumung der Lagerfläche zum Zweck der altlastentechnischen Erkundung, sowie zur Durchführung ggf. notwendiger Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen der Altablagerungsflächen. Da die Errichtung des Lagerplatzes durch den Auftrag von Boden durchgeführt wird, entstehen jedoch voraussichtlich keine relevanten Eingriffe in den anstehenden Bodenkörper.

*Kenntnisnahme*

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

*Ausnahmeantrag gem. Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG:*

Die Stadt Töging a. Inn hat am 5. Juli 2019 einen entsprechenden Antrag zur Befreiung der Verbote gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellt. Die Ausnahmegenehmigung wurde vom Landrat- samt Altötting als unterer Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 1. Oktober 2019 (Nr. 24-173-6/13.2) erteilt.

*Darstellung der Fl.-St. Nr. 2068, 2069, 2070, 2071 als Ausgleichsflächen*

Eine Darstellung der Flächen wurde in die 8. Flächennutzungsplanänderung (Genehmigungs- fassung vom 03.03.2020) aufgenommen.

*Kenntnisnahme*

Gesundheitswesen:

keine Äußerung

*Kenntnisnahme.*

■ **Industrie- und Handwerkskammer für München und Oberbayern** vom 30.05.2018 bzw. 08.08.2019

es besteht grundsätzlich Einverständnis

*Kenntnisnahme.*

■ **Vodafone Kabel Deutschland GmbH** vom 04.06.2018 bzw. 27.08.2019

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Handwerkskammer für München und Oberbayern** vom 04.06.2018 bzw. 28.08.2019

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Bund Naturschutz, Altötting** vom 05.06.2018

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Verbund Innkraftwerke GmbH, Töging** vom 04.06.2018 vom 20.08.2019

Keine Bedenken

*Kenntnisnahme.*

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

**Nach Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und den Feststellungsbeschluss über die 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 3. März 2020 mit Begründung in der Fassung vom 25. Juni 2018 und mit Umweltbericht in der Fassung vom 24. Juni 2019 zu fassen.**

**Nach Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, von einer erneuten Beteiligung abzusehen.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

**Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage"  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 11. Juli 2019 den Entwurf des Bebauungsplanes (mit Grünordnungsplan) Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ mit Begründung in der Fassung vom 03. Juli 2019 sowie des Umweltberichts in der Fassung vom 24. Juni 2019 sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 12. Februar 2018 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung nach §§ 4a Abs. 3 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der

- Bebauungsplan (Fassung: 03. Juli 2019), die
- Begründung (Fassung: 03. Juli 2019), der
- Umweltbericht (Fassung: 24. Juni 2019), die
- naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (Fassung: 12. Februar 2018),
- sowie die als nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (wuS):

Abgeber der Stellungnahme	Datum	Zeichen
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn	15.05.2018	BF – 7716.2-2-13 Töging
LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt	24.04.2018	11-8681.1-34669/2018
Regierung von Oberbayern	16.05.2018	24.1-8291-AÖ
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	27.04.2017	2-4622-AÖ Tög-6608/2017
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	15.05.2018	2-4622-AÖ Tög-8509/2018
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) Regionalgeschäftsstelle Inn-Salzach	23.05.2018	
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	30.05.2018	
BUND Naturschutzes in Bayern e. V. – Kreisgruppe Altötting	05.06.2018	
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52-Hochbau	29.05.2018	SG 51
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau	29.05.2018	SG 51
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 22 – Bodenschutz	12.04.2017	1783-6
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 22 – Immissionsschutz	14.05.2018	Nr. 22 – Az. 178-2/Toe.18/B40
Landratsamt Altötting – Sachgebiet 24 – Naturschutz	24.05.2018	Nr. 24- 174-1/5.2

lagen in der Zeit vom Dienstag, den 13. August 2019 bis zum Donnerstag, den 5. September 2019 (jeweils einschließlich) öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß §§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 06. August 2019 ebenfalls bis zum Donnerstag, den 5. September 2019 erneut Zeit gegeben eine Stellungnahme abzugeben.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

■ **Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG** vom 23.04.2018 bzw. 12.08.2019  
Die Trasse der Mittelspannungskabel wird in den Bebauungsplan eingezeichnet.  
Der Hinweis bzgl. dem Schutzstreifen ist bereits unter Punkt 6.6 c) im Bebauungsplan enthalten.

■ **strotög – Strom für Töging** vom 23.04.2018 bzw. 06.08.2019  
es werden keine wahrzunehmenden Belange vom Bebauungsplan berührt.  
*Kenntnisnahme.*

■ **Bayerisches Landesamt für Umwelt** vom 24.04.2018  
Vom LfU zu vertretende Fachbelange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.  
*Kenntnisnahme.*

■ **Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting** vom 25.04.2018 bzw. 08.08.2019  
keine Äußerung  
bei der aktuellen Stellungnahme folgende Anforderungen:  
3. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden! Zur besseren Wasserentnahme wären Oberflurhydranten sinnvoller und effektiver.  
4. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

*Kenntnisnahme.*

■ **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn** vom 15.05.2018 bzw. 12.08.2019  
Bereich Landwirtschaft  
Keine Einwendungen  
*Kenntnisnahme.*

Bereich Forsten  
Aus forstbehördlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem Bebauungsplan.  
*Kenntnisnahme*

■ **Wasserwirtschaftsamt Traunstein** vom 15.05.2018 bzw. 21.08.2019 (in beiden wird auf die Stellungnahme vom 27.04.2017 verwiesen)  
Teil Altlastenverdachtsfläche:

Die Altlastenverdachtsfläche ABuDIS Nr. 17100973 ist im Umweltbericht (u. a. S. 23) aufgeführt. Die Ausdehnung auf Fl.-St. Nr. 1459 wurde redaktionell ergänzt.

Die Fa. Schwarz ist sich der möglichen Auswirkungen, u. a. die sachgerechte Verwertung/Entsorgung von belasteten Böden bzw. Abfällen betreffend, die bei Eingriffen (v. a. Bodenbewegungen) in Teile der Altlastenverdachtsfläche entstehen können, bewusst. Dies betrifft auch die Voruntersuchung durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen. Da die Errichtung des Lagerplatzes durch den Auftrag von Boden durchgeführt wird, entstehen jedoch voraussichtlich keine relevanten Eingriffe in den anstehenden Bodenkörper.

Bezüglich der angeführten Bedenken hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen i. B. des Innwerkweihers entspricht die Stellungnahme des WWA v. 27.04.2017 (Az. 2-4622-Aö Tög-6608/2017) nicht mehr der aktuellen Planung und ist somit nicht mehr zutreffend, da keine für den Bodenschutz relevanten Ausgleichsmaßnahmen i. B. des Innwerkweihers geplant sind.

*Kenntnisnahme.*

■ **Regierung von Oberbayern** vom 16.05.2018 bzw. 28.08.2019

Keine Einwendungen

*Kenntnisnahme.*

■ **Regionaler Planungsverband von Südostbayern** vom 16.05.2018 bzw. 09.09.2019

Keine Stellungnahme

*Kenntnisnahme.*

■ **Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg** vom 22.05.2018 bzw. 20.08.2019

Die in der Stellungnahme vom 10.05.2017 geforderten Hinweise, Einschränkungen und Verbote wurden bereits in der vorliegenden Fassung eingearbeitet.

*Kenntnisnahme.*

■ **LBV-Inn-Salzach, Engelsberg** vom 23.05.2018

*Allgemeine Ablehnung der GE-Erweiterung im Auwald*

Die Stadt Töging a. Inn ist sich der unter den Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftschutzes problematischen Lage der Erweiterungsflächen bewusst. Daher wurde die ursprünglich geplante Erweiterung flächenmäßig erheblich verkleinert. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie die Beeinträchtigungen für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten können gem. den vorliegenden Unterlagen (vgl. Umweltbericht/saP natureconsult 2018 bzw. 2019) und den Stellungnahmen der Fachbehörden (UNB Altötting) vollumfänglich ausgeglichen werden. Unter Abwägung weiterer Gesichtspunkte, u. a. den Ansprüchen der gewerblichen Wirtschaft, ist die gewählte Form der Erweiterung ein hinreichend tragbarer Kompromiss der sowohl die Belange des Natur- und Landschaftschutzes, sowie der Gewerbebetriebe berücksichtigt. Das Erweiterungsgebiet liegt ferner nicht in einem derzeit amtlich ermittelten Überschwemmungsgebiet.

*Kenntnisnahme*

*„Zu Kompensationsmaßnahmen“*

Den Anmerkungen des LBV zur konsequenten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen der Umsetzung der Bebauungsplanes Rechnung getragen. Die Fa. Betonwerk Schwarz GmbH stellt die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen i. S. des Verfügungsrechts des Freistaats Bayerns, vertreten durch das Landratsamt Altötting (Untere Naturschutzbehörde) auf den Fl.-St. Nrn. 2068, 2069 und 2070 durch eine Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch sicher.

Bezogen auf die Haselmaus wird den Einwendungen des LBV inhaltlich nicht gefolgt. Die Haselmauskästen dienen dem kurzfristigen Ersatz von ggf. durch die Art genutzten, vorhabenbedingt entfallenden Baumhöhlen. Die v. a. nördlich des Betriebsgeländes der Fa. Schwarz, befindlichen strauchgeprägten Gehölzbestände sind hinsichtlich der Habitateignung für die Art optimal ausgeprägt und bieten ausreichend geeignete Überwinterungshabitate, so dass auf eine Festsetzung von Reisighaufen verzichtet werden kann. Unabhängig davon ist die Einbringung von gefällten Stammabschnitten und auch Starkästen im Rahmen der Maßnahme M-04 (vgl. saP natureconsult 2018) vorgegeben, von der die Art ebenfalls profitiert.

*Kenntnisnahme*

### *„Zu den Ausgleichsflächen“*

Die vom LBV als Ausgleichsaufforstungen bezeichneten Kompensationsflächen sind bezogen auf ihre Ausführung aber auch die vorgegebene Nutzungsweise nicht als strukturarm anzusehen. So wird neben tief gestaffelten Waldrändern und Staudensäumen auch das Belassen von s. g. Überhältern im Rahmen einer Niederwaldnutzung vorgegeben, so dass sich mittel bis langfristig ein heterogener Hartholz-Auwaldbestand entwickeln kann. Eine Anpassung der Maßnahmenplanung wird somit nicht für erforderlich gehalten. Es wird jedoch zugesichert, dass im Rahmen der Umweltbaubegleitung bzw. der Pflanzplanung für die Kompensationsflächen auf eine entsprechend heterogene Ausprägung der Bestände mit auch lückigen Bestandteilen geachtet wird. Weiterhin wird geprüft ob die Einbringung von gefällten Stammabschnitten im Rahmen der Maßnahme M-04 (vgl. saP natureconsult 2018) realisierbar ist.

### *Kenntnisnahme*

#### ■ **Landratsamt Altötting**

■ **Sachgebiet 51 – Untere Aufsichtsbehörde vom 29.05.2018 bzw. 02.09.2019**  
*Stellungnahmen des Landratsamtes:*

#### Sachgebiet 52, Hochbau

- 1. Punkt 2.5 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wird dahin geändert, dass Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.*
- 2. Das verwendete Symbol ist in der Planzeichenerklärung enthalten (siehe Grünfläche G02). Nichtsdestotrotz wurde in der Planzeichenerklärung unter 4. Sonstige Planzeichen ein neues Planzeichen mit der Bezeichnung „zu pflanzende Bäume. Standorte sind nicht bindend und können verschoben werden.“ aufgenommen.*
- 3. Die textliche Regelung in Punkt 7.6 b, o und p werden unter Punkt 2.8 bis 2.10 in den textlichen Festsetzungen mit aufgenommen. Die Standorte inkl. eventuelle Baugrenzen werden nicht in den Plan übernommen.*

Vom 02.09.2019:

1. Der Mast wird nicht in die Planzeichnung aufgenommen, da es sein könnte, dass dieser im Zuge der zu erwartenden Baumaßnahmen bzw. generell in Zukunft versetzt werden könnte. Eine entsprechende zeichnerische Festsetzung würde den alten Standort unnötigerweise festschreiben – bei einer Versetzung des Mastes, müsste der Bebauungsplan wieder geändert werden. Es wird allerdings die Festsetzung Nr. 2.11 neu aufgenommen. Die Festsetzung verweist auf die Anlage 1 zur Begründung. In der Anlage 1 finden sich die Koordinaten des Mastes 214 inkl. Fundamentplan des Mastes (Ansicht und Draufsicht) und der Bauplan des Mastes zum Stand 20. Februar 2020. Diese Daten wurden uns von der Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg zur Verfügung gestellt. So ist sichergestellt, dass der derzeitige Standort des Mastes aus den Bebauungsplanunterlagen ersichtlich ist.
2. Siehe Punkt 2 oben (Grünfläche G02)
3. Siehe Punkt 3 oben
4. Siehe Punkt 3 oben
5. Es war in den Festsetzungen so geregelt, da es darin heißt, dass „bei Ausfall einer Pflanzung gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten ist“. Zur besseren Verständlichkeit wird aber die Festsetzung geändert und klargestellt, dass innerhalb der nächstfolgenden Pflanzperiode ein gleichwertiger Ersatz vorzunehmen ist.
6. Ein "Sondergebiet Kläranlage" wird nicht in den Bebauungsplan mit aufgenommen

## Sachgebiet 52, Tiefbau

Keine Äußerung

*Kenntnisnahme.*

## Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

die Festsetzungen werden mit folgenden Punkten ergänzt:

### **7.4 Erhalt der Bäume**

Der Erhalt der Bäume ist durch regelmäßige Entwicklungspflege zu sichern. Kappungsschnitte sind dabei untersagt. Bei Ausfall einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz innerhalb der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

### **7.5 Freiflächengestaltungspläne**

Freiflächengestaltungspläne, die für eine Genehmigungsplanung erforderlich sind, müssen von qualifizierten Landschaftsarchitekten oder Grünplaner erstellt werden.

Stellungnahme vom 23.08.2019:

*Wir empfehlen folgende Änderungen bzw. Anpassungen der textlichen Festsetzungen:*

*Punkt 5.1: Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. „Leere“ Dach- oder Kiesflächen bieten keinen sinnvollen Nutzen für die Umwelt. Nicht nur Menschen, Tiere und Insekten profitieren von grünen Dächern, sondern auch das Klima, da eine verminderte Aufheizung an warmen Sommertagen stattfindet. Feinstaub gebunden und Sauerstoff produziert wird.*

Die extensive Dachbegrünung wird nicht in den Festsetzungen mitaufgenommen, da voraussichtlich alle Dachflächen für Solaranlagen verwendet werden sollen. Dies ist auch ein sinnvoller Nutzen für die Umwelt.

*Punkt 5.5.2: Eine Hinterpflanzung ist mit heimischen und frei wachsenden Gehölzen zu gestalten. Formhecken sind unzulässig.*

Formhecken sind nicht angedacht und werden auch von uns ausgeschlossen.

*Punkt 7.1: Um eine ordentliche Eingrünung zu gewährleisten sind Reihen- und Pflanzabstände festzuhalten. Es empfiehlt sich die Pflanzung im Diagonalverband mit einem jeweiligen Abstand von 1,50 m. Die Mindestbreite der 3-reihigen Heckenbepflanzung sollte auf 6,00 m fixiert werden.*

Die Breite der Gehölzfläche wird beibehalten und im konkreten Falls als ausreichend angesehen, da nördlich angrenzend weitere Gehölze anschließen und es aus naturschutzfachlicher- und artenschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend erscheint bestehende Gehölze zu roden, um neue Gehölze zu pflanzen, was bei einer Verbreiterung auf die doppelte Breite erforderlich wäre, um den Lagerplatzbedarf der Fa. Schwarz zu gewährleisten. Daher wurde eine enge Pflanzung gewählt. Im Pflanzschema ist der Diagonalverband entsprechend dargestellt. Der Pflanzabstand zwischen den Pflanzreihen und zwischen den Pflanzen beträgt ca. 1,0 m mit 0,8 m freiem Zuwachsraum zum Lagerplatz. Die letzte Reihe wird nahe an die Grenze der Pflanzfläche zum angrenzenden Gehölz gesetzt. Dies ist möglich, da sich das gesamte Flurstück im Eigentum der Fa. Schwarz befindet, so dass keine Grenzabstände zu berücksichtigen sind. Die Angaben werden entsprechend ergänzt.

*Punkt 7.2: Auf Grund der Artenvielfalt sollte die Grünfläche G02 aus 8 oder mehr verschiedenen Strauch- und Baumarten bestehen. Zudem sollten mindestens 5 hochstämmige Bäume der Wuchsklasse I gepflanzt werden. Es sollte eine mindestens 4-reihige Gehölzstruktur mit einer*

*Mindestbreite von 8,00 m angelegt werden. um die Abschirmung des Lagerplatzes zu gewährleisten.*

Die „Rahmenpflanzung“ um den Lagerplatz (GO2) wurde mit Herrn Jobst im Vorfeld abgesprochen und so in den Grünordnungsplan und in den Freiflächengestaltungsplan integriert. Wir halten die Stiel-Eiche als Hartholzauengehölz auf diesem Standort für sehr geeignet und denken, dass landschaftlich und ökologisch eine durchaus ansprechende Kulisse geschaffen wird.

*Punkt 7.4: Auf Grund des inhaltlichen Fehlers sollte „innerhalb einer Pflanzperiode“ durch „innerhalb der nächstfolgenden Pflanzperiode“ ersetzt werden*

Es war in den Festsetzungen so geregelt, da es darin heißt, dass „bei Ausfall einer Pflanzung gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten ist“. Zur besseren Verständlichkeit wird aber die Festsetzung geändert und klargestellt, dass innerhalb der nächstfolgenden Pflanzperiode ein gleichwertiger Ersatz vorzunehmen ist.

#### Sachgebiet 22 (Immissionsschutzgesetz):

Stellungnahme vom 03.09.2019:

Der Punkt 6.Immissionswerte wird komplett aus dem Bebauungsplan entfernt.

Die Notwendigkeit einer schalltechnischen Untersuchung im Einzelgenehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Hier muss das komplette Betonwerk Schwarz inklusive dem anlagenbezogenen Fahrverkehr betrachtet werden. Geeignet für die Untersuchung sind die Stellen nach § 29b BImSchG. Der Gutachter soll sich vorab mit der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Altötting zur Detailabsprache in Verbindung setzen.

Sollte eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nicht gewährleistet werden können, ist die Ermittlung der Vorbelastung erforderlich.

Relevante Änderungen an der Betonteileproduktionsanlage sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und werden den entsprechenden Verfahren überprüft.

Rechtsgrundlagen: § 50 BImSchG, TA-Lärm  
*Kenntnisnahme.*

#### Sachgebiet 22 (Bodenschutz):

Die Altlastenverdachtsfläche ABuDIS Nr. 17100973 ist im Umweltbericht (u. a. S. 23) aufgeführt. Die Ausdehnung auf Fl.-St. Nr. 1459 wurde redaktionell ergänzt.

Die Fa. Schwarz ist sich der möglichen Auswirkungen, u. a. die sachgerechte Verwertung/Entsorgung von belasteten Böden bzw. Abfällen betreffend, die bei Eingriffen (v. a. Bodenbewegungen) in Teile der Altlastenverdachtsfläche entstehen können, bewusst. Dies betrifft auch die Voruntersuchung durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen, sowie die ggf. notwendige Räumung der Lagerfläche zum Zweck der altlastentechnischen Erkundung, sowie zur Durchführung ggf. notwendiger Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen der Altablagerungsflächen. Da die Errichtung des Lagerplatzes durch den Auftrag von Boden durchgeführt wird, entstehen jedoch voraussichtlich keine relevanten Eingriffe in den anstehenden Bodenkörper.

*Kenntnisnahme*

#### Naturschutzfachliche Stellungnahme:

*Ausnahmeantrag gem. Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG:*

Die Stadt Töging a. Inn hat am 5. Juli 2019 einen entsprechenden Antrag zur Befreiung der Verbote gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellt. Die Ausnahmegenehmigung wurde vom Landratsamt Altötting als unterer Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 1. Oktober 2019 (Nr. 24-173-6/13.2) erteilt.

#### *Durchgängigkeit der Einfriedungen*

Dem Einwand wurde gefolgt und die Festsetzungen wurden dementsprechend redaktionell ergänzt: „Einfriedungen sind sockellos zu erstellen, der Mindestabstand zwischen Zäunen und GOK beträgt 15cm.“

#### *Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auf den Fl.-St. Nrn. 2068, 2069 und 2070*

Für das Grundstück Fl.-Nr. 2070 ist mit Notarvertrag URNr. M 847/2019 vom 11. April 2019 eine aufschiebend bedingte Dienstbarkeitsbestellung und Ankaufsverpflichtung für den Bauwerber zu Gunsten des Freistaats Bayerns bzw. der unteren Naturschutzbehörde vereinbart worden. Die Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche soll so dauerhaft gesichert werden.

Die Erklärung über das Eintreten der aufschiebenden Bedingung wurde am 20. Februar 2020 mit URNr. M 421/2020 abgegeben.

Für die Grundstücke Fl.-Nr. 2068 und 2069 ist mit Notarvertrag URNr. M 1788/2019 vom 18. Juli 2019 eine aufschiebend bedingte Dienstbarkeitsbestellung für den Bauwerber zu Gunsten des Freistaats Bayerns bzw. der unteren Naturschutzbehörde vereinbart worden.

Die Erklärung über das Eintreten der aufschiebenden Bedingung wurde am 20. Februar 2020 mit URNr. M 422/2020 abgegeben.

Die Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche ist so dauerhaft gesichert.

Das Landratsamt Altötting hat per E-Mail vom 10. März 2020 auch bestätigt, dass die Dienstbarkeit ausreichend ist.

Das Grundstück Fl.-Nr. 2071 befindet sich im Eigentum der Stadt Töging a. Inn.

#### Gesundheitswesen:

Keine Äußerung

*Kenntnisnahme.*

■ **Industrie- und Handwerkskammer für München und Oberbayern** vom 30.05.2018 bzw. 08.08.2019

Es besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) wurden aus rechtlichen Gründen entfernt. Diese können nicht angewendet werden (siehe Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 03.09.2019 bzw. Urteil BVerwG vom 7.12.2017 – 4 CN 7/16).

*Kenntnisnahme.*

■ **Vodafone Kabel Deutschland GmbH** vom 01.06.2018 bzw. 27.08.2019

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Handwerkskammer für München und Oberbayern** vom 04.06.2018

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Bund Naturschutz, Altötting** vom 05.06.2018

Keine Einwände

*Kenntnisnahme.*

■ **Verbund Innkraftwerke GmbH, Töging** vom 04.06.2018 bzw. 20.08.2019

Keine Bedenken

*Kenntnisnahme.*

Die waldgesetzlichen Ersatzaufforstungsflächen sowie der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich sollen auf den Fl.-Nr.

- 2068 Töginger Au (Teilfläche),
- 2069 Töginger Au (Teilfläche),
- 2070 Töginger Au (Teilfläche),
- 2071 Vom Industriegleis zum Unterwasserkanal (Teilfläche)

alle der Gemarkung Töging a.Inn erfolgen. Die geplante Ersatzaufforstung von ca. 1,08 ha soll als standortgerechte Laubwaldaufforstung mit hohem Erlenanteil i. V. m. einem gut ausgeprägten Waldrand bzw. vorgelagerten Gehölzzonen in einer Größe von 1,14 ha (Ersatzaufforstung) erbracht werden. Die Fläche wird auf den naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleich in Höhe von ca. 1,725 ha im Verhältnis 1:1 angerechnet. Die hierfür darüber hinaus noch erforderlichen Restflächen werden auf o. g. Flurstücken durch die Entwicklung einer Extensivwiese und Staudensäumen ausgeglichen. Weitere Maßnahmen zum speziellen Artenschutz, wie die Anbringung von Nistkästen und die Ausweisung von Biotopbäumen, finden im Umfeld auf Fl.Nrn. 1458, Innstraße 81, 83, 85 und 1459, Nähe Innstr. (Teilflächen) Gemarkung Töging a.Inn statt.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

**Nach Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und den Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ mit Begründung in der Fassung vom 3. März 2020, mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 24. Juni 2019, mit Änderung v. 18. Februar 2020, sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 12. Februar 2018 als Satzung zu beschließen.**

**Nach Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, von einer erneuten Auslegung abzusehen.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend waren: 20

### **Flächennutzungsplan 14. Änderung**

### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie TöB - Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße"**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20. Februar 2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 14. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. In derselben Sitzung hat der Stadtrat den Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 23. Januar 2020 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 23. Januar 2020, lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn vom Montag, den 23. März 2020 bis zum Freitag, den 24. April 2020 öffentlich aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Äußerungen abgegeben worden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 13. März 2020 bis zum Freitag, den 24. April 2020 Zeit gegeben, sich zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf zu äußern.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

#### **1. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.03.2020**

##### 1. Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Trage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

##### **Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

##### **Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter einem Kapitel 4.7 Denkmalschutz ergänzt.*

## **2. Stellungnahme der strotög GmbH Strom für Töging vom 17.03.2020**

Keine Äußerung

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

## **3. Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting vom 19.03.2020**

Aus der Prüfung des Antrags haben sich folgende Anforderungen hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes ergeben.

1. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.
2. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden und zu überprüfen!

Überprüft wurden:

- Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Zugänglichkeiten zum Gebäude (Angriffswege für die Feuerwehr)
- Löschwasserversorgung
- Löschwasserrückhaltung

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des bestehenden und genehmigten Betriebes sind die Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes erfüllt.*

## **4. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn vom 18.03.2020**

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn bestehen keine Einwände gegen o.g. Bauleitplanung.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

## **5. Stellungnahme / E-Mail der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 20.03.2020**

Nicht betroffen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

## **6. Stellungnahme vom VERBUND Innkraftwerke GmbH vom 19.03.2020**

Keine Bedenken.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

## **7. Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Südostoberbayern vom 31.03.2020**

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1.) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

## **8. Stellungnahme der Gemeinde Winhöring – Bauamt vom 31.03.2020**

Keine Äußerung.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

## **9. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde vom 31.03.2020**

### **Planung**

Die Gemeinde plant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters NORMA zu schaffen. Hierzu soll die bestehende Verkaufsfläche von derzeit ca. 750 m<sup>2</sup> auf ca. 1.050 m<sup>2</sup> erweitert werden. Die Geschossfläche soll ca. 1.400 m<sup>2</sup> betragen. Das ca. 0,4 ha große Plangebiet soll als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werde.

### **Bewertung**

#### Einzelhandel

Bei der geplanten Erweiterung des NORMA-Marktes handelt es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 5.3.1 (Z) dürfen diese nur in Zentren Orten ausgewiesen werden. Ausnahmsweise sind in allen Gemeinden Nahversorgungsgebiete bis 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Die geplante Verkaufsfläche liegt mit ca. 1.050 m<sup>2</sup> unter diesem Wert.

Nach LEP 5.3.2 (Z) hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine städtebaulich integrierte Lage.

#### *Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

#### Siedlungswesen

In Anbetracht der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung (vgl. Schreiben des StMwI vom 05.08.2019 an alle Gemeinden) weisen wir darauf hin, die raumordnerischen Erfordernisse des Flächensparens (LEP 3.1 G) und der Innenentwicklung (LEP 3.2 Z) verstärkt zu berücksichtigen.

#### *Abwägungsvorschlag:*

*Die Fläche ist bereits versiegelt. Die bauliche Erweiterung erfolgt auf bestehenden Stellplatzflächen. Die Erfordernisse des Flächensparens sind damit erfüllt.*

#### Natur und Landschaft

Im Zuge der Erweiterung des o.g. Lebensmittelhandels ist darauf zu achten, die Versiegelung so gering wie möglich zu halten bzw. die Sickerfähigkeit besiedelter Flächen zu verbessern ist (RP 18 B I 2 Z). Es sollte geprüft werden, entsprechende Maßnahmen festzusetzen bzw. vertraglich zu regeln.

#### *Abwägungsvorschlag:*

*Der Anbau an den vorhandenen Lebensmittelmarkt erfolgt auf bereits versiegelten Flächen, die im Bestand als Verkehrsflächen genutzt werden. Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche ergibt sich keine Erhöhung der Versiegelung. Im Bebauungsplan ist unter Punkt 8. Verkehrsflächen bereits festgesetzt, dass bei einer Erneuerung der bestehenden Stellplätze und Verkehrsflächen, diese mit einem wasser- und gasdurchlässigen Belag zu befestigen sind und dadurch die Sickerfähigkeit zu verbessern. Aus wirtschaftlich nicht vertretbaren Gründen wurde daher darauf verzichtet, eine im Bestand intakte Belagsgestaltung zu ersetzen.*

*Beim bestehenden Pflaster handelt es sich bereits um ein sickerfähiges Ökopflaster. Dies entspricht auch der Festsetzung Nr. 4.2 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ vom 17. Mai 2000: „Das Niederschlagswasser der Parkplatzflächen ist zu versickern.“ Festsetzung Nr. 7.1 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 lautet: „Das Oberflächenwasser der privaten Zufahrten und Wege ist auf den Grundstücken zu versickern. Diese 2. Änderung war Grundlage der Baugenehmigung vom 31. Mai 2000 (BV-Nr. 207/00) zur Errichtung des Lebensmittelmarktes.*

### Energieversorgung

Gemäß LEP 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch RP 18 B V 7.1 Z, 7.2 Z). Es sollte geprüft werden, für die neu zu erstellenden Gebäude eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) zu ermöglichen sowie die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen festzusetzen bzw. vertraglich zu regeln.

#### *Abwägungsvorschlag:*

*Die Nutzung erneuerbarer Energien auf Dachflächen wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan unter Punkt 12. Solar- und Photovoltaikanlagen ermöglicht.*

### **Ergebnis**

Die Planung steht bei Berücksichtigung der o.g. Punkte den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

### **10. Stellungnahme der Vodafone GmbH – Mail vom 06.04.2020**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### *Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **11. Stellungnahme der Deutsche Telekom GmbH vom 16.04.2020**

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.



*Abwägungsvorschlag:*

*Die im Geltungsbereich verlaufenden Leitungen sind von der Erweiterung des Lebensmittelmarktes durch einen vorgelagerten Anbau (Tiefe ca. 5 m) aktuell nicht betroffen. Bereits bestehende Baumpflanzungen im Bereich des Verlaufs werden nicht berührt oder verändert.*

**12. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Bauleitplanung SG 51 vom 20.04.2020**

Stellungnahme des Sq. 52 - Hochbau:

Laut Punkt 4.4 der Begründung werden die Darstellungen zur Grünordnungsplanung vollumfänglich vom rechtskräftigen Flächennutzungsplan übernommen. In der Planzeichnung wurde jedoch nur eine deutlich reduzierte Randeingrünung dargestellt. Der diesbezüglich bestehende Widerspruch ist noch auszuräumen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Die bestehende Grünordnung auf den Fl.-Nr. 851/6 TF und 851/5 TF ist durch die Planung nicht berührt. Diese wurde vollumfänglich aus dem Bestand übernommen.*

*Im Deckblatt wurde die tatsächliche Eingrünung dargestellt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist ein 10m breiter Grünstreifen dargestellt. Sieht man sich die Eingrünung im Luftbild an, lässt sich feststellen, dass nördlich des Lebensmittelmarktes bei den Einfamilienhausgrundstücken ein annähernd 10m breiter Grünstreifen erkennbar ist. Südlich des Normamarktes ist der 10m breite Grünstreifen nicht vorhanden. Der Grünstreifen erreicht hier max. 5m, in Teilen reichen Verkehrsflächen bis an die Grundstücksgrenze.*

*Der Punkt 4.4 der Begründung zum Flächennutzungsdeckblatt wird dahingehend angepasst, dass die Darstellung der Eingrünung an den tatsächlichen und gemäß Bebauungsplan, Deckblatt Nr. 2, rechtskräftigen Bestand angepasst wurde.*

Stellungnahme des Sq. 52 - Tiefbau:

Keine Äußerung

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

Stellungnahme des Sq. 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:

Gemäß der ursprünglichen Fassung des Flächennutzungsplanes ist eine weitaus größere Eingrünung vorgesehen. Die tatsächliche Ausführung weicht von diesen Vorgaben stark ab. Sämtliche Nachbargrundstücke besitzen eine ordentliche Eingrünung, welche Flächennutzungsplan und Bebauungsplan entspricht. Wir raten daher dringlichste dazu, dass auch auf Fl.Nr. 851/6 entsprechende und vergleichbare Maßnahmen getroffen werden, um einen Präzedenzfall im Vorhinein zu vermeiden.

*Abwägungsvorschlag:*

*Siehe Abwägung SG 52 – Hochbau.*

Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Sachverhalt:

Die Stadt Töging am Inn beabsichtigt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“. Der Änderungsbereich umfasst gemäß der Begründung zum Bebauungsplan die Flurnummern 851/5TF und 851/6 TF mit einer Fläche von ca. 0,4 ha. Anlass für die Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters NORMA. Die Verkaufsfläche soll von 749,15 m<sup>2</sup> auf 1.050 m<sup>2</sup> erweitert werden.

Beurteilung:

Unter der Voraussetzung, dass die Frequentierung des Parkplatzes sowie der Lieferverkehr unverändert bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet (WA) (tags: 55dB(A); nachts: 40 dB(A) gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm bei der umliegenden Bebauung eingehalten werden können. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Altötting ist im Einzelgenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Hinweis: Im Falle einer etwaigen Gebietsausweisung auf den westlich und östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, sind die Emissionen des Lebensmitteldiscounters zu berücksichtigen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Es handelt sich ausschließlich um die Erweiterung des bestehenden Gebäudes (Anbau mit einer Tiefe von ca. 5 m), ohne dass Stellplatzflächen und private Verkehrsflächen erweitert oder verlegt werden. Es ist anzunehmen, dass der Kunden- und Anlieferverkehr wie im bisherigen Umfang weiterbestehen bleibt und sich im Wesentlichen auf die Betriebszeiten tagsüber während der Öffnungszeiten und den Lieferverkehr beschränkt.*

Bodenschutz

Keine Äußerung

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

Untere Naturschutzbehörde

Keine Äußerung

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

Gesundheitsamt

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird mitgeteilt, dass derzeit aufgrund der aktuellen Situation (SARS-CoV-2-Pandemie) keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Dies ist erst wieder möglich, wenn die Anstrengungen des Gesundheitsamtes zur Eindämmung der Pandemie dies zulassen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum 3. Mal geändert.

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Abwägung der Verwaltung und den Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 30. April 2020 zu billigen und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.**

StR Neuberger hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend waren: 20

**Bebauungsplan Nr. 20 "Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße"**

**3. Änderung: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20. Februar 2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ beschlossen. In derselben Sitzung hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG jeweils in der Fassung vom 23. Januar 2020 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG jeweils in der Fassung vom 23. Januar 2020, lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn vom Montag, den 23. März 2020 bis zum Freitag, den 24. April 2020 öffentlich aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Äußerungen abgegeben worden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 13. März 2020 bis zum Freitag, den 24. April 2020 Zeit gegeben, sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

**1. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.03.2020**

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Trage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

**Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

### **Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Bebauungsplan unter textliche Hinweise sowie in der Begründung als Punkt 4.9 ergänzt.*

### **2. Stellungnahme der strotög GmbH Strom für Töging vom 17.03.2020**

Keine Äußerung

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **3. Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting vom 19.03.2020**

Aus der Prüfung des Antrags haben sich folgende Anforderungen hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes ergeben.

3. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.
4. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden und zu überprüfen!

Überprüft wurden:

- Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Zugänglichkeiten zum Gebäude (Angriffswege für die Feuerwehr)
- Löschwasserversorgung
- Löschwasserrückhaltung

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des bestehenden und genehmigten Betriebes sind die Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes erfüllt.*

### **4. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn vom 18.03.2020**

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn bestehen keine Einwände gegen o.g. Bauleitplanung.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **5. Stellungnahme Wildes Bayern e.V. vom 18.03.2020**

Keine Einwände.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **6. Stellungnahme / E-Mail der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 20.03.2020**

Nicht betroffen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **7. Stellungnahme vom VERBUND Innkraftwerke GmbH vom 19.03.2020**

Keine Bedenken.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **8. Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Südostoberbayern vom 31.03.2020**

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1.) berücksichtigt. Weitere wesentliche Er-

kenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **9. Stellungnahme der Gemeinde Winhöring – Bauamt vom 24.03.2020**

Keine Äußerung.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **10. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde vom 31.03.2020**

#### **Planung**

Die Gemeinde plant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters NORMA zu schaffen. Hierzu soll die bestehende Verkaufsfläche von derzeit ca. 750 m<sup>2</sup> auf ca. 1.050 m<sup>2</sup> erweitert werden. Die Geschossfläche soll ca. 1.400 m<sup>2</sup> betragen. Das ca. 0,4 ha große Plangebiet soll als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.

#### **Bewertung**

##### Einzelhandel

Bei der geplanten Erweiterung des NORMA-Marktes handelt es sich um ein Einzelhandels-großprojekt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 5.3.1 (Z) dürfen diese nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Ausnahmsweise sind in allen Gemeinden Nahversorgungs-betriebe bis 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Die geplante Verkaufsfläche liegt mit ca. 1.050 m<sup>2</sup> unter diesem Wert.

Nach LEP 5.3.2 (Z) hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine städtebaulich integrierte Lage.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

##### Siedlungswesen

In Anbetracht der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung (vgl. Schreiben des StMWi vom 05.08.2019 an alle Gemeinden) weisen wir darauf hin, die raumordnerischen Erfordernisse des Flächensparens (LEP 3.1 G) und der Innenentwicklung (LEP 3.2 Z) verstärkt zu berücksichtigen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Die Fläche ist bereits versiegelt. Die bauliche Erweiterung erfolgt auf bestehenden Stellplatzflächen. Die Erfordernisse des Flächensparens sind damit erfüllt.*

##### Natur und Landschaft

Im Zuge der Erweiterung des o.g. Lebensmittelhandels ist darauf zu achten, die Versiegelung so gering wie möglich zu halten bzw. die Sickerfähigkeit besiedelter Flächen zu verbessern (RP 18 B I 2 Z). Es sollte geprüft werden, entsprechende Maßnahmen festzusetzen bzw. vertraglich zu regeln.

*Abwägungsvorschlag:*

*Der Anbau an den vorhandenen Lebensmittelmarkt erfolgt auf bereits versiegelten Flächen, die im Bestand als Verkehrsflächen genutzt werden. Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche ergibt sich keine Erhöhung der Versiegelung. Im Bebauungsplan ist unter Punkt 8. Verkehrsflä-*

chen bereits festgesetzt, dass bei einer Erneuerung der bestehenden Stellplätze und Verkehrsflächen, diese mit einem wasser- und gasdurchlässigen Belag zu befestigen sind, um dadurch die Sickerfähigkeit zu verbessern.

Nach Aussage des Grundeigentümers handelt es sich beim bestehenden Pflaster bereits um ein sickerfähiges Ökopflaster. Dies entspricht auch der Festsetzung Nr. 4.2 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ vom 17. Mai 2000: „Das Niederschlagswasser der Parkplatzflächen ist zu versickern.“ Festsetzung Nr. 7.1 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 lautet: „Das Oberflächenwasser der privaten Zufahrten und Wege ist auf den Grundstücken zu versickern. Diese 2. Änderung war Grundlage der Baugenehmigung vom 31. Mai 2000 (BV-Nr. 207/00) zur Errichtung des Lebensmittelmarktes.

#### Energieversorgung

Gemäß LEP 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch RP 18 B V 7.1 Z, 7.2 Z). Es sollte geprüft werden, für die neu zu erstellenden Gebäude eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) zu ermöglichen sowie die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen festzusetzen bzw. vertraglich zu regeln.

#### *Abwägungsvorschlag:*

*Die Nutzung erneuerbarer Energien auf Dachflächen wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan unter Punkt 12. Solar- und Photovoltaikanlagen ermöglicht.*

#### **Ergebnis**

Die Planung steht bei Berücksichtigung der o.g. Punkte den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

#### **11. Stellungnahme der Vodafone GmbH – Mail vom 06.04.2020**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### *Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

#### **12. Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 06.04.2020**

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

#### *Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

#### **13. Stellungnahme der Deutsche Telekom GmbH vom 16.04.2020**

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe

hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.



**Abwägungsvorschlag:**

Die im Geltungsbereich verlaufenden Leitungen sind von der Erweiterung des Lebensmittelmarktes durch einen vorgelagerten Anbau (Tiefe ca. 5 m) aktuell nicht betroffen. Bereits bestehende Baumpflanzungen im Bereich des Verlaufs werden nicht berührt oder verändert.

**14. Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 16.04.2020**

1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt –

**Abwägungsvorschlag:**

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt –

**Abwägungsvorschlag:**

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- entfällt –

**Abwägungsvorschlag:**

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

#### 4.1.2 Wasserversorgung

Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sind durch das Vorhaben nicht berührt. Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Durch den laufenden Betrieb der Norma ist die Versorgung mit Wasser bereits sichergestellt.*

#### 4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

##### 4.2.1 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

##### 4.2.2 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Aufgrund der topographischen Situation mit der Straße im Westen und einem leicht abfallenden Gelände nach Osten ist keine Verschlechterung der Situation bzgl. Starkregenereignissen zu erwarten.*

#### 4.3 Abwasserentsorgung

##### 4.3.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (vgl. §55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu überprüfen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Da die Vergrößerung der Verkaufsfläche nicht automatisch zu mehr Abwasser führt, dürfte der Kanal nicht stärker als bisher belastet werden.*

##### 4.3.2 Niederschlagswasser

Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige

ge Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte/ linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

#### 4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potenziellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

### **15. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting - Bauleitplanung SG 51 vom 20.04.2020**

#### Stellungnahme des Sg. 52 – Hochbau:

1. Nach Festsetzung II.1.2 ist beabsichtigt, eine Überschreitung der in § 17 Abs. 1 BauN-VO enthaltenen Obergrenze für die Grundflächenzahl zuzulassen (0,86 anstatt 0,80). Dies ist nach § 17 Abs. 2 BauNVO aus städtebaulichen Gründen grundsätzlich möglich, wenn geeignete Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Sowohl die städtebaulichen Gründe als auch die Ausgleichsmaßnahmen müssten aber in der Begründung zur Bebauungsplan-Änderung abgehandelt werden. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung lag eine solche jedoch weder vor, noch war sie auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

*Abwägungsvorschlag:*

*Die versiegelten Flächen entsprechen dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 2. Änderung. Die Überschreitung der zugelassenen Obergrenze für die Grundflächenzahl resultiert aus dem erforderlichen Stellplatznachweis sowohl für den bestehenden als auch den erweiterten Normmarkt. Als geeignete Ausgleichsmaßnahme schlagen wir eine Dachbegrünung auf dem Erweite-*

rungsbau vor. Alternativ könnte eine 1-reihige Hecke am Ostrand des Grundstückes neben der Warenanlieferung gepflanzt werden.

Die städtebaulichen Gründe sind bereits unter Punkt 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Aussage, dass eine solche nicht vorlag, kann nicht nachvollzogen werden. Unter anderem, die Begründung wurde dem Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 13. März 2020 in zweifacher Ausfertigung übersandt, zusätzlich war diese auch auf der Website der Stadt Töging a.Inn veröffentlicht, worauf in dem Schreiben und in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen wurde. Wenn die Begründung trotzdem nicht gefunden wurde, so hätte eine kurze Mitteilung an das Bauamt der Stadt Töging a.Inn genügt, um diese dem Landratsamt erneut zuzuleiten.

2. Nachdem Dachdeckungsmaterialien heute in den unterschiedlichsten Farben lieferbar sind und dadurch ohne nähere Regelungen auch massiv störende Farbtöne zum Einsatz kommen könnten, wird dringend empfohlen, die Wörter „in gedeckten Farbtönen“ durch geeignete konkretere Farbangaben zu ersetzen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Die Angaben zu den Dachdeckungsmaterialien werden in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan präzisiert. Es werden gedeckte Rot- und Grautöne (Alternative 1 siehe unten) bzw. gedeckte Rottöne (Alternative 2) festgesetzt.*

3. Die Festsetzung II.6 soll sich wohl auf eine Einfriedung entlang der Wolfgang-Leeb-Straße beziehen. Die Bezeichnung „Zufahrtsstraße“ ist deshalb durch eine eindeutige Angabe zu ersetzen.

*Abwägungsvorschlag:*

*„Zulässig sind zur Grundstückseinfriedung entlang der Wolfgang-Leeb-Straße transparent wirkende Metall- und Holzzäune mit überwiegend senkrechten Elementen bis 1,20 m Höhe.“*

4. Zur Vermeidung verunstaltender Aufständerkonstruktionen von Dach-Solaranlagen werden noch hierfür geeignete Festsetzungen für erforderlich gehalten (Vorschlag: „Solaranlagen auf Dächern sind nur zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert oder in einem Abstand von maximal 20 cm - gemessen von Oberkante Dachfläche bis Oberkante Solaranlage - angebracht werden.“).

*Abwägungsvorschlag:*

*Der o.g. Vorschlag wird vollumfänglich übernommen.*

5. Der letzte Satz von Festsetzung 2.11 und der drittletzte Satz von Hinweis 2 müssten jeweils in eine verpflichtende Forderung umformuliert werden.

*Abwägungsvorschlag:*

*II / 11. Werbeanlagen/Beleuchtung: „Eine notwendige nächtliche Beleuchtung muss auf ein Minimum reduziert werden (Intensität und Art der Beleuchtung, Artenschutz).“*

*III / 2. Wasserwirtschaft: „Anlagen und Anlagenteile müssen in einem ausreichend standsicheren Lagerraum bzw. Gebäudegeschoss untergebracht werden.“*

6. Der Satz „Die Anlagen zur Löschwasserversorgung sind nach § 9 Abs. 1 Punkt 13 BauGB auszuführen.“ ist nicht nachvollziehbar, da die genannte Vorschrift gar keine Angaben zur Ausführung derartiger Anlagen enthält.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird korrigiert. Die Löschwasserversorgung ist entsprechende dem Bestand gewährleistet. Es gelten die Technischen Regeln des DVGW-Blattes W 405.*

Stellungnahme des Sg. 52 - Tiefbau:

Keine Äußerung

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

Stellungnahme des Sg. 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:

Gemäß der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes ist eine weitaus größere Eingrünung vorgesehen. Die tatsächliche Ausführung weicht von diesen Vorgaben stark ab. Da sich sämtliche Nachbargrundstücke an die Ausmaße des Grüngürtels halten, sollten auch jetzt vergleichbare Maßnahmen fixiert werden. Dazu sollten vor allem die Lücken in der Eingrünung geschlossen werden.

*Abwägungsvorschlag:*

*Die Eingrünung entspricht im Wesentlichen der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes und dem zugehörigen Grünordnungsplan.*

Die Ergänzung folgender Festsetzungen wird geraten:

Baumschutzmaßnahmen: bestehende Gehölze sind durch fachgerechte Schutzmaßnahmen vor Baubeginn zu sichern. Beschädigungen des Kronen- und Wurzelbereiches von Baumpflanzungen sind unzulässig. Bei Verlust von Pflanzen ist innerhalb der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertiger Ersatz zu leisten.

*Abwägungsvorschlag:*

*Die o.g. Festsetzung wird im Bebauungsplan unter II. 10. Grünordnung / Naturschutz ergänzt.*

Pflanzzeit: sämtliche Baum- und Strauchpflanzungen sind innerhalb der darauffolgenden Pflanzperiode einzusetzen und mit Hilfe von dauerhaften Pflegemaßnahmen zu erhalten. Kapungsschnitte sind untersagt.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

Dachbegrünung: Flachdachflächen sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen. „Leere“ Dach- oder Kiesflächen bieten keinen sinnvollen Nutzen für die Umwelt. Nicht nur Menschen, Tiere und Insekten profitieren von grünen Dächern, sondern auch das Klima, da eine verminderte Aufheizung an warmen Sommertagen stattfindet, Feinstaub gebunden und Sauerstoff produziert wird.

*Abwägungsvorschlag:*

*Hier werden dem Stadtrat zwei Alternativen vorgeschlagen:*

*Alternative 1: Dachdeckung Pultdach/Flachdach: Extensive Dachbegrünung oder Trapezblech*

*Alternative 2: Dachdeckung Pultdach/Flachdach: Extensive Dachbegrünung*

*Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplan mit der Festsetzung nach Alternative 2 zu billigen.*

*Flachdächer sind nur für das Erweiterungsgebäude und untergeordnete Bauteile sowie angebaute Eingangsbereiche festgesetzt.*

*Diese Flachdächer sollten nach Ansicht der Verwaltung und des Landratsamts Altötting zwingend eingegrünt werden und nicht nur freiwillig wie in Alternative 1. Nach Alternative 1 wäre auch ein Trapezblech möglich.*

*Einerseits wird so der Empfehlung des Landratsamtes entsprochen, andererseits dient dies als Ausgleich für die Überschreitung der Obergrenze der Grundflächenzahl.*

*In einem Sondergebiet (wie hier), darf maximal eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 nach § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt werden (Obergrenze). Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Hier ist eine GRZ von 0,86 festgesetzt. Vereinfacht ausgedrückt darf das Grundstück zu 86 % überbaut werden.*

*Die Obergrenze kann überschritten werden, wenn u. a. die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden (§ 17 Abs. 2 BauNVO).*

*Da das Grundstück jetzt schon nahezu komplett versiegelt ist, könnten ausgleichende Maßnahmen nur realisiert werden, wenn zugleich Fläche entsiegelt würde. Dieser Entsiegelung würden zwangsweise Stellplätze zum Opfer fallen, was städtebaulich ebenfalls nicht gewünscht ist.*

*Aus diesem Grund sollte diese sich bietende Möglichkeit wahrgenommen werden und zumindest diese grünordnerische Maßnahme zwingend festgesetzt werden.*

*Weiter sollte noch beachtet werden, dass die Grünfläche an der Ostseite des Grundstücks im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 (Inkrafttreten 17. Mai 2000) im Gegensatz zum Urbebauungsplan reduziert wurde. Unter anderem ebendiese Reduzierung der Grünfläche in der 2. Änderung des Bebauungsplanes war die Voraussetzung für die Genehmigung des Lebensmittelmarktes. Mit der hier geplanten Erweiterung des Lebensmittelmarktes sollte mit der Flachdacheingrünungspflicht dies entsprechend ansatzweise kompensiert werden.*

*Gründe, warum die Dachbegrünung sinnvoll ist, führt das Landratsamt in seiner Stellungnahme auf. Auf eine Wiederholung dieser Argumente, denen sich die Verwaltung aber anschließt, wird verzichtet.*

*Der Bauherr bevorzugt Variante 1.*

#### Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Sachverhalt:

Die Stadt Töging am Inn beabsichtigt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“. Der Änderungsbereich umfasst gemäß der Begründung zum Bebauungsplan die Flurnummern 851/5TF und 851/6 TF mit einer Fläche von ca. 0,4 ha. Anlass für die Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters NORMA. Die Verkaufsfläche soll von 749,15 m<sup>2</sup> auf 1.050 m<sup>2</sup> erweitert werden.

Beurteilung:

Unter der Voraussetzung, dass die Frequentierung des Parkplatzes sowie der Lieferverkehr unverändert bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet (WA) (tags: 55dB(A); nachts: 40 dB(A) gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm bei der umliegenden Bebauung eingehalten werden können. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Altötting ist im Einzelgenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Hinweis: Im Falle einer etwaigen Gebietsausweisung auf den westlich und östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, sind die Emissionen des Lebensmitteldiscounters zu berücksichtigen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Es handelt sich ausschließlich um die Erweiterung des bestehenden Gebäudes (Anbau mit einer Tiefe von ca. 5 m) ohne dass Stellplatzflächen und private Verkehrsflächen erweitert oder verlegt werden. Es ist anzunehmen, dass der Kunden- und Anlieferverkehr wie im bisherigen*

*Umfang weiterbestehen bleibt und sich im Wesentlichen auf die Betriebszeiten tagsüber während der Öffnungszeiten und den Lieferverkehr beschränkt.*

#### Bodenschutz

Keine Äußerung

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

#### Untere Naturschutzbehörde

Keine Äußerung

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

#### Gesundheitsamt

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird mitgeteilt, dass derzeit aufgrund der aktuellen Situation (SARS-CoV-2-Pandemie) keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Dies ist erst wieder möglich, wenn die Anstrengungen des Gesundheitsamtes zur Eindämmung der Pandemie dies zulassen.

*Abwägungsvorschlag:*

*Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.*

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum 14. Mal geändert.

Nach Kenntnisnahme des Sachverhalts schließt sich eine Diskussion bzgl. der Begründung an. Eine weitere Begründung wird seitens der Stadträte befürwortet, dies müsse jedoch nicht zwingend mit Begründung des Flachdaches geschehen.

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Alternative 1 des Entwurfes des Bebauungsplans zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ zu billigen, in welchem die Festsetzung zur Dachdeckung wie folgt lautet:**

***„Dachdeckung:***

***Pultdach/Flachdach: Extensive Dachbegrünung oder Trapezblech in gedeckten Grautönen“***

**Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Antragsteller nach weiteren Möglichkeiten der Begründung zu suchen.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Abwägung der Verwaltung und die Alternative 1 des Entwurfes des Bebauungsplans zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG jeweils in der Fassung vom 30. April 2020 zu billigen und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.**

StR Neuberger hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 20

**8. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Nördlich der Ludwig-der-Bayer Straße"  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 19. Dezember 2019 den Entwurf des Bebauungsplans zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ mit der Begründung in der Fassung von jeweils dem 2. Dezember 2019 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 2. Dezember 2019 lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn vom Montag, den 20. Januar 2020 bis zum Montag, den 24. Februar 2020 (jeweils einschließlich) öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde per E-Mail vom 09. Januar 2020 bis zum Montag, den 24. Februar 2020 Zeit gegeben, sich zu äußern.

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

**Landratsamt Altötting**

**Sachgebiet 52 - Hochbau**

Zu Punkt 1

*Die umliegende Bebauung ist durch Hauptbaukörper mit 2 oberirdischen Geschossen, keinem oder allenfalls einem geringen Kniestock und Satteldach geprägt, so dass eine diesbezügliche Anpassung des auf der gegenständlichen Fläche vorgesehenen Baukörpers naheliegend wäre. Falls die Stadt Töging dennoch hiervon abweichend für ein einzelnes Grundstück einen dreigeschossigen Baukörper mit Flachdach zulassen will, so sollte zumindest die zulässige Gebäudehöhe über die Festsetzung einer maximalen Wandhöhe beschränkt und der Rücksprung des 2. Obergeschosses durch eine konkrete Maßangabe (Empfehlung: mind. 2 m) festgelegt werden.*

Die Stadt Töging will einen dreigeschossigen Baukörper mit Flachdach zulassen.

Max. Wandhöhe:

Bei den Festsetzungen durch Text soll unter der Überschrift Maß der baulichen Nutzung der neue Punkt 1.5 ergänzt werden: „Es ist eine maximale Wandhöhe von 7,5 m bis Oberkante Attika des 1. Obergeschoss und von 10,0 m bis Oberkante Attika bzw. Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut 2. Obergeschoss, gemessen vom Straßenniveau in der Mitte der nördlichen Grundstücksgrenze, zulässig. Der Rücksprung des 2. Obergeschosses gegenüber dem 1. Obergeschoss muss im Osten, Süden, Westen mindestens 2,0 m, im Norden mindestens 1,0 m betragen. Die Rücksprünge sind von Außenkante Wand des 1. Obergeschosses bis Außenkante Wand des 2. Obergeschosses zu messen.“

Zu Punkt 2

*Die in der Planzeichnung fehlende Eintragung des Geltungsbereiches der Änderung ist noch entsprechend zu ergänzen.*

Das Planzeichen zum Geltungsbereich wurde ergänzt.

Zu Punkt 3

*Nachdem der südliche Bereich des Grundstücks durch eine Tiefgarage unterbaut werden soll, wird dringend empfohlen, zur Herstellung einer noch festzusetzenden Begrünung durch Sträucher und ggf. auch Bäume eine für deren Pflanzung erforderliche Substratüberdeckung von mind. 60 cm Stärke zu fordern. Eine ausschließlich von der Zahl der Stellplätze abhängige Anzahl der zu pflanzenden Gehölze sowie deren Anordnung nur im Bereich dieser Stellplätze würde keine ausreichende Begrünung darstellen und darüber hinaus auch zu einer geringeren Wohnqualität führen.*

Die Festsetzung „Grünordnung“ wird ergänzt durch den Satz: „Die nichtüberbauten Flächen der Tiefgarage sind mit Pflanzsubstrat von mindestens 60 cm Stärke zu überdecken“.

Zu Punkt 4

*Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 1,60 m würden sich negativ auf das Ortsbild auswirken. Ihre Höhe sollte daher auf ca. 1,0 m reduziert werden.*

Festsetzung „Einfriedungen“:

Die Stadt Töging a.Inn hat mit der Einfriedungssatzung vom 3. Dezember 2019 Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 1,60 m gestattet. Im Zuge der Gleichbehandlung, soll auch in dieser Bebauungsplanänderung eine maximale Höhe von 1,60 m zugelassen werden.

Zu Punkt 5

*Da es sich um ein ebenes Grundstück handelt, sollten Stützmauern generell ausgeschlossen werden.*

Festsetzung „Einfriedungen“

Stützmauern werden ausgeschlossen, da es sich um ein ebenes Grundstück handelt.

Zu Punkt 6

*Auch Sichtschutzzäune sollten wegen ihrer negativen Auswirkungen auf das Ortsbild nicht zugelassen werden. Davon ausgenommen wären aber Terrassentrennwände bis zu einer maximal festzulegenden Länge von ca. 3 m, wobei deren Höhe bis zu ca. 2 m betragen könnte.*

Festsetzung „Einfriedungen“

Wie oben bereits erläutert, sollen zur Verschlinkung des Bebauungsplanes sämtliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,60 m zugelassen werden. Es sollen Mauern, Sichtschutzzäune oder Terrassentrennwände explizit möglich sein.

Die neue Festsetzung „Einfriedungen“ könnte lauten:

„Mauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände sind nur bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig. Stützmauern sind nicht zulässig. Bei seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen ist zwischen Gelände und Einfriedung ein Abstand von mind. 15 cm einzuhalten (Durchgängigkeit für Kleintiere).“

Zu Punkt 7

*Da im Bereich der Berliner Straße sämtliche Gebäude einen Abstand von mind. ca. 5 m von der Straße aufweisen, wird dringend empfohlen, das Müllhäuschen auf der gegenständlichen Parzelle ebenfalls entsprechend von der Straße abzurücken.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die geplante Bebauung ist aufgrund des Gebäudetypus nicht mit der bestehenden Bebauung gleichzusetzen. Der Standort der Müllboxen ist für die Nutzung (Mehrfamilienhaus) günstig und steht außerdem im Zusammenhang mit der Seitenwand der Einfahrtsrampe.

### **Sachgebiet 52 - Tiefbau**

Keine Äußerung

### **Sachgebiet 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau**

*Folgende Ergänzungen der textlichen Festsetzungen werden empfohlen:*

*- Legende, FD: „Leere“ Dach- oder Kiesflächen bieten keinen sinnvollen Nutzen für die Umwelt. Nicht nur Menschen, Tiere und Insekten profitieren von grünen Dächern, sondern auch das Klima, da eine verminderte Aufheizung an warmen Sommertagen stattfindet, Feinstaub gebunden und Sauerstoff produziert wird. Daher sollte der Wortlaut „können“ durch „müssen“ ersetzt werden.*

Die Legende zu den Planzeichen wird geändert: Statt „Diese können begrünt werden“ steht nun „Diese müssen begrünt werden“. Zur Klarstellung wird auch aufgenommen: „Für Flachdächer des 1. Obergeschosses ist alternativ auch eine Nutzung als Dachterrasse zulässig.“

*- Einfriedung: Es besteht die Gefahr, dass Anwohner ihr komplettes Grundstück mit Mauern, Sichtschutzwänden oder ähnlich hohen Einfriedungen versehen und dadurch ein sehr beengtes Erscheinungsbild folgt. Einfriedungen über 1,00 m sollten entweder ganz verboten, oder auf eine maximale Länge festgesetzt werden. Sichtschutz kann auch mit diversen Strauch- und Baumpflanzungen erfolgen, die für das Siedlungsbild ansprechender sind.*

Einfriedungen: Wurde bereits in der Festsetzung Einfriedungen behandelt.

*- Versickerung: Um eine optimale Versickerung zu garantieren, sollten sämtliche Zufahrten, Stellplätze, Bewegungs- und Aufenthaltsflächen mit wasserdurchlässigem Pflaster erstellt werden.*

Versickerung: Unter der Festsetzung „Versickerung“ wird ergänzt: „Sämtliche Zufahrten, Stellplätze, Bewegungs- und Aufenthaltsflächen müssen mit dauerhaft wasser- und gasdurchlässigen (z. B. mit Rasensteinen, Pflasterrasen, Schotterrassen, Pflaster mit mehr als 30 % Fugenananteil) befestigten Flächen erstellt werden.“

*Die Festsetzung zur Grünordnung ist etwas unklar definiert. Daher empfehlen wir folgende Anpassung:*

*- Oberirdische Stellplätze sind mit Baumpflanzungen zu untergliedern. Je 4 Stellplätze ist ein kleinkroniger Laubbaum zu setzen. Pflanzgruben für Bäume im Parkplatzbereich müssen eine Mindestgröße von 9 m<sup>3</sup> aufweisen, um das Anwachsen und die Entwicklung der Pflanzung sicherzustellen. Es wird eine Ausführung nach ZTV-Vegtra-Mü empfohlen.*

*- Je 200 m<sup>2</sup> unbebauter Grundstücksfläche ist ein Laubbaum der I. oder II. Wuchsklasse einzupflanzen. Alternativ sind hochstämmige Obstgehölze zulässig.*

*- Es sind ausschließlich freiwachsende, heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Verwendung von buntlaubigen und buntnadeligen Gehölzen, sowie Gehölze mit bizarren Wuchsformen, Trauer- und Hängeformen sind untersagt.*

*- Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.*

- Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Flächendeckendes loses Steinmaterial sowie Schüttungen (Kiesgärten), welche keine Vegetationsschicht besitzen, sind unzulässig.

Die Festsetzung Grünordnung wird abgeändert

„Oberirdische Stellplätze sind mit Baumpflanzungen zu untergliedern. Je 4 Stellplätze ist ein kleinkroniger Laubbaum zu setzen. Pflanzgruben für Bäume im Parkplatzbereich müssen eine Mindestgröße von 9 m<sup>3</sup> aufweisen. Es wird eine Ausführung nach ZTV-Vegtra-Mü empfohlen.

Je 200 m<sup>2</sup> unbebauter Grundstücksfläche ist ein Laubbaum der I. oder II. Wuchsklasse einzupflanzen. Alternativ sind hochstämmige Obstgehölze zulässig.

Es sind ausschließlich freiwachsende, heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Verwendung von buntlaubigen und buntnadeligen Gehölzen, sowie Gehölze mit bizarren Wuchsformen, Trauer- und Hängeformen sind untersagt.

Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Flächendeckendes loses Steinmaterial sowie Schüttungen (Kiesgärten), welche keine Vegetationsschicht besitzen, sind unzulässig.“

*Da es sich um ein Gebäude mit zahlreichen Wohneinheiten handelt, raten wir dazu, dass eine entsprechend große Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt und planerisch fixiert wird. Der Spielplatz sollte eine Mindestgröße von 35 m<sup>2</sup> aufweisen und mit mindestens 2 Spielgeräten und einer Sitzbank ausgestattet sein. Die Fläche sollte nicht in Straßennähe liegen und keinerlei Giftpflanzen beinhalten.*

Der öffentliche, städtische Spielplatz an der Dortmunder Straße liegt ca. 250 m Luftlinie vom Baugrundstück entfernt. Das Grundstück des Spielplatzes ist 1.612 m<sup>2</sup> groß. Die Stadt geht davon aus, dass vorrangig dieser Spielplatz benutzt werden wird und auch soll. Auf die Festsetzung eines Kinderspielplatzes wird daher verzichtet.

#### **Sachgebiet 24 - Untere Naturschutzbehörde**

Keine Äußerung

#### **Abteilung 7 Gesundheitsamt**

Keine Äußerung

#### **Bodenschutz**

Keine Äußerung

#### **Sachgebiet 51 Untere Immissionsschutzbehörde**

##### Sachverhalt:

*Die Stadt Töging am Inn beabsichtigt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“. Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummern 860/21 und 954/69 mit einer Fläche von 0,177 ha im Mündungsbereich der Berliner Straße in die Wolfgang-Leeb-Straße. Geplant ist ein Wohnhaus mit ca. 700 m<sup>2</sup> Grundfläche mit bis zu 14 Wohneinheiten und drei Geschossen, wobei das dritte Obergeschoss als Staffelgeschoss ausgebildet werden soll. Das Wohnhaus soll mit einer Tiefgarage unterkellert werden. Diese soll über eine Rampe an der westlichen Grundstücksgrenze erschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.*

Beurteilung:

*In ca. 80 m Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich der Parkplatz eines Supermarkts, eines Zoogeschäfts und einer Gaststätte/Bar (Fl.Nr. 851/6). Der Parkplatz ist durch das Gebäude des Supermarkts zum geplanten Vorhaben hin weitgehend abgeschirmt. Der Anlieferbereich des Supermarktes befindet sich auf der zum Vorhaben abgewandten Gebäudeseite und ist somit ebenfalls abgeschirmt. Aufgrund der Entfernung und der Abschirmung kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben aus lärmtechnischer Sicht von den gewerblichen Nutzungen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.*

*Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau, Mai 1987) sollen folgende Orientierungswerte eingehalten werden:*

Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):

*Allgemeines Wohngebiet (WA):*

*Tag 55 dB; Nacht: 45 dB bzw. 40 dB*

*Mischgebiet (MI):*

*Tag: 60 dB; Nacht: 50 dB bzw. 45 dB*

*Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. Für den Verkehrslärm ist der höhere der beiden Werte ausschlaggebend.*

*Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.*

In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein neuer Punkt 5 Immissionsschutz aufgenommen:

„Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau, Mai 1987) sollen folgende Orientierungswerte eingehalten werden:

Allgemeines Wohngebiet (WA):

Tag 55 dB; Nacht 45 dB bzw. 40 dB

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Für den Verkehrslärm ist der höhere der beiden Werte ausschlaggebend.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.“

*Durch die landwirtschaftliche Nutzung südlich des Änderungsbereichs auf der Flurnummer 860 ist eine Lärm-, Geruchs- und Staubbelaftung durch die Bewirtschaftung dieser Flächen nicht auszuschließen. Es wird empfohlen eine Duldung dieser Belastungen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.*

Unter der neuen Überschrift „Hinweise“ soll aufgeführt werden:

„Die durch die ortsübliche Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Lärm und Staub sind zu dulden.“

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

*Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn keine grundsätzlichen Einwendungen.*

*Es wird gebeten in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen, dass die —durch die ortsübliche Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche — auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Lärm und Staub zu dulden sind.*

Passus wird unter Hinweise aufgenommen (s.o.)

### **Bayernwerk Netz GmbH**

*0,4 kV- und 20 kV- Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG sind laut den Planunterlagen nicht betroffen. Jedoch sind 20-kV-Anlagen der Strotög GmbH im Planungsbereich vorhanden. Für diese besteht ein Betriebsservice-Vertrag zwischen Strotög GmbH und der Bayernwerk AG. Aus diesem Grund beantworten wir dieses Schreiben.*

*Hinweisen möchten wir auf bereits im Geltungsbereich vorhandenen Anlagen (siehe beiliegende Planunterlagen). Sollten die 20-kV-Anlagen angepasst werden müssen ist dies mit der Strotög GmbH, Werkstraße 1, 84513 Töging am Inn zu vereinbaren.*

*Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.*

*Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.*

*Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.*

Im Bebauungsplan wird unter Hinweise aufgenommen, dass die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH hinsichtlich der 20-kV-Anlage beachtet werden muss und dass diese Stellungnahme der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 1 beigefügt ist.

Weiter wird noch folgender Punkt unter Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen:

*„Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 – bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 zu beachten.“*

### **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

*Bodendenkmalpflegerische Belange:*

*Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1—2 BayDSchG unterliegen.*

*Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:*

*Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines*

Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Bebauungsplan wird unter Hinweise aufgenommen, dass die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege mit Hinweisen zu eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern beachtet werden muss und dass diese Stellungnahme der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 2 beigefügt ist.

### **InfraServ GmbH & Co.**

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Bauvorhaben und unsere Ethylenpipeline keine Berührungspunkte aufweisen. Der Verlauf unserer Ethylenpipeline ist ca. 1,35km östlich Ihrer geplanten Baumaßnahme.

Keine Einwände

### **Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting**

zu Ihrer o.g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.
2. Im Zugangsbereich der Tiefgarage ist ein Feuerwehrschrüsselrohr mit Feuerwehrschrließung „Landkreis Altötting“ zu installieren.
3. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden und zu prüfen!

Überprüft wurden:

- Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Zugänglichkeiten zum Gebäude (Angriffswege für die Feuerwehr)
- Löschwasserversorgung
- Löschwasserrückhaltung

Im Bebauungsplan wird unter Hinweise aufgenommen, dass die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion des Landkreises Altötting hinsichtlich der Zufahrts- und Aufstellflächen, Zugänglichkeiten zum Gebäude, Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung beachtet werden muss und dass diese Stellungnahme der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 3 beigefügt ist.

### **Regierung von Oberbayern**

#### **Planung**

Der Bebauungsplan soll geändert werden, um ein Wohnhaus mit bis zu 14 Wohneinheiten und einer Tiefgarage zu errichten. Der Planungsbereich befindet innerhalb einer größeren unbebauten Fläche innerhalb des Stadtgebiets Töging, welche durch Wohnbebauung begrenzt wird. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

#### **Bewertung**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 (Z) und Regionalplan Südostoberbayern II 1 G sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Keine Einwände

### **Regionaler Planungsverband Südostoberbayern**

*Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.*

Eine zusätzliche Stellungnahme ist nicht erforderlich.

### **Strotög GmbH**

Keine Äußerung

### **Telekom**

*Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Entlang der Wolfgang-Leeb-Straße befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.*

*Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.*

Im Bebauungsplan wird unter Hinweise aufgenommen, dass die Stellungnahme der Telekom hinsichtlich der Telekommunikationslinien entlang der Wolfgang-Leeb-Straße beachtet werden muss und dass diese Stellungnahme der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 4 beigefügt ist.

Weiter wird noch folgender Punkt unter Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen:

„Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 – bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 zu beachten.“ (siehe auch Abwägungsvorschlag weiter oben zur Bayernwerk Netz GmbH)

### **Kommunale Energienetze Inn-Salzach**

Keine Einwände

### **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Keine Einwendungen

### **Verbund Innkraftwerke GmbH**

Keine Äußerung

### **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**

*4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

#### *4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung*

##### *4.1.1 Grundwasser*

*Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.*

*Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.*

#### 4.1.2 Wasserversorgung

*Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sind durch das Vorhaben nicht berührt.*

*Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.*

### 4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

#### 4.2.1 Oberflächengewässer

*Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.*

#### 4.2.2 Starkniederschläge

*Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.*

*Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.*

*Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.*

*Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.*

### 4.3 Abwasserentsorgung

#### 4.3.1 Schmutzwasser

*Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (vgl. §55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu überprüfen.*

#### 4.3.2 Niederschlagswasser

*Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte/ linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen.*

*Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.*

### 4.4 Altlastenverdachtsflächen

*Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.*

*Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.*

*Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden- Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlasten-behandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.*

*Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.*

- Unter der Festsetzung „Versickerung“ wird ergänzt:

„Als Maßnahme zum Schutz der Natur ist das im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung auf dem Grundstück anfallende, nicht verwendete Regenwasser und Oberflächenwasser nach den Vorgaben der Entwässerungssatzung der Stadt Töging a.Inn auf diesem Grundstück zur Verdunstung und/oder Versickerung zu bringen.“

Im Bebauungsplan wird unter Hinweise aufgenommen, dass die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein hinsichtlich Grundwasser/Wasserversorgung, Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation (Starkniederschläge), Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) und Altlastenverdachtsflächen beachtet werden muss und dass diese Stellungnahme der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 5 beigefügt ist.

#### **Wildes Bayern**

Keine Äußerung

#### **Tiefbauamt Stadt Töging a.Inn Herr Lehner**

Keine Einwendungen

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

**Nach Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag anzunehmen, von einer erneuten Beteiligung abzusehen und den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 09.04.2020 als Satzung zu beschließen.**

Bei der Beschlussfassung waren nur 19 Stadträte anwesend.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 20 Anwesend waren: 20

**Bauleitplanung der Nachbargemeinden  
Aufstellung des Bebauungsplanes "GE Frixing Ost" der Gemeinde Erharting**

Die Gemeinde Erharting will den Bebauungsplan „GE Frixing Ost“ aufstellen und beteiligt die Stadt Töging a.Inn im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Das Planungsgebiet befindet sich direkt an der Autobahnanschlussstelle „Mühldorf - Nord“ östlich der Ortschaft Frixing ca.1,5 km südwestlich von Erharting. An die Planungsfläche grenzt im Norden eine landwirtschaftliche Nutzfläche sowie weiter nördlich die Autobahn A 94, im Osten und Süden die Kreisstraße MÜ33 und im Westen die Bundesstraße B299 sowie die Staatstraße St2092.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE Frixing Ost“ mit integrierter Grünordnung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 15.808 m<sup>2</sup>, also ca. 1,6 ha.

Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zudem befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Kreisstraße MÜ33, welche um eine Linksabbiegespur erweitert werden soll.

Planungsabsicht der Gemeinde Erharting ist, durch die Bebauungsplanaufstellung der dringenden Nachfrage an Gewerbeflächen gerecht zu werden. Durch die Ausweisung eines Gewerbegebiets soll einem bereits im Gemeindebereich ansässigen Betrieb der Neubau von Produktionsräumen mit dem dazugehörigen Backwarenverkauf und den dazugehörigen gastronomischen Leistungen (Cafe) und die damit verbundene dringend notwendige Einrichtung einer Raststätte direkt an der Autobahnanschlussstelle ermöglicht werden. Das festgesetzte Gewerbegebiet ist für die geplante Produktionsstätte der Bäckerei vorgesehen.

**Auszug aus dem Bebauungsplan, Begründung und Umweltbericht**

**3.0 WASSERWIRTSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

Die Beseitigung des Wassers erfolgt im Trennsystem

**Schmutzwasser**

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über Anschlüsse an das bestehende gemeindliche Kanalnetz.

Betriebe, die spezifische Abwässer produzieren, die über das normale Maß hinausgehen, müssen diese Abwässer auf dem eigenen Baugrundstück einer Reinigung unterziehen.

Für Einleitungen, die nach der Abwasserverordnung genehmigungspflichtig sind, muss ein Antrag auf Indirekteinleitung gestellt werden.

### **Niederschlagswasser (Oberflächenwasser)**

Generell darf kein Niederschlagswasser dem Kanal zugeführt werden.

Das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen muss über eine belebte Bodenschicht gereinigt und mit dem Niederschlagswasser von den Dachflächen versickert werden.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insb. Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte, ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist.

In ein Oberflächengewässer kann das Niederschlagswasser nicht abgeleitet werden.

Generell sind die jeweils geltenden Vorgaben und die einschlägigen technischen Regeln (u.a. DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.

### **Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIb**

Das gesamten Planungsgebiet befindet sich in der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes der Stadt Töging am Inn.

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen, Hof- und Freiflächen ist in das Sickerbecken mit mind. 30 cm bewachsenen Boden einzuleiten.

Um die Reinigungsleistung der bewachsenen Oberschicht kontrollieren zu können, sind unter der Oberbodenschicht des Sickerbeckens mindestens 3 Drainagen einzubauen, deren Abfluss in einem zur Hälfte eingestautem Sammelschacht beprobt werden kann.

### **Lagerung wassergefährdender Stoffe**

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Anlagenverordnung – VawS einschlägig.

### **1.4 Stellplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)**

Sie sind zwingend mit wasserdurchlässiger Befestigung zu gestalten (z. B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster oder andere wasserdurchlässige Belagsarten).

### **Auszug aus dem Umweltbericht**

#### **10.1.3.4.2 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht bzw. 10.3.6 Bewertung Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung**

Das gesamte Planungsgebiet liegt in der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes der Stadt Töging a. Inn.

In direkter Umgebung des Planungsgebietes befinden sich keine weiteren Schutzgebiete gemäß nationalem Recht.

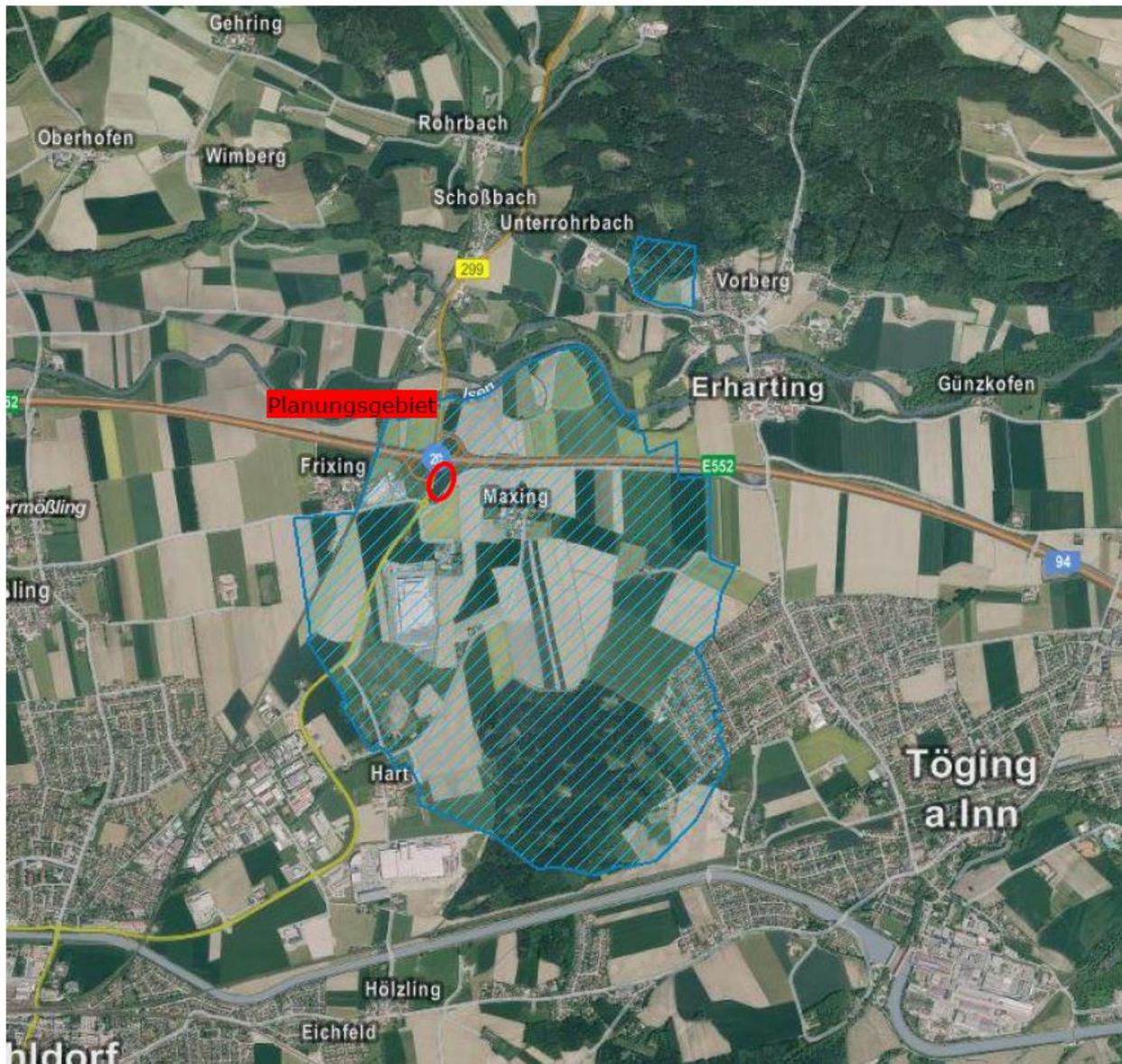


Abb. 8: Darstellung der Schutzgebiete nach nationalem Recht (FINWeb)  
 Blau schraffiert: Wasserschutzgebietes der Stadt Töging a. Inn, Schutzzone IIIb

Die aktuelle Wasserschutzgebietsverordnung ist vom 09.06.2000 (zuletzt geändert am 02.03.2011). Das bestehende Wasserschutzgebiet (WSG) weist nach den aktuellen Beurteilungskriterien erhebliche Mängel bezüglich der Ausdehnung und der Abgrenzung der Schutz-zonen auf. Auch der Auflagenkatalog (§3 WSG-VO) entspricht nicht mehr den aktuellen Anfor-derungen. Die Stadt Töging ist bezüglich einer Neubemessung bereits tätig geworden. Bereits jetzt ist auf der Grundlage der geltenden Bemessungskriterien abschätzbar, dass die Grenze der weiteren Schutzzone 111 A mindesten 2 km oberstromig der Brunnenfassungen zu liegen kommen wird.

Bei einem gemeinsamen Gespräch am 21.04.2017 wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes mitgeteilt, dass von einer Überarbeitung des Schutzgebietes nicht auszugehen ist. Zukünftig soll die Versorgung mit Trinkwasser für die Stadt Töging, unter anderem wegen der bereits vor-handen Nutzungskonflikte (z.B. Netto-Logistikzentrum, Autohof etc.) auf andere Weise sicher-gestellt werden. Die Stadt Töging hat dazu bereits verschiedene Alternativen geprüft und plant die Versorgung mit Trinkwasser in Zukunft über einen Tiefbrunnen aufzubauen. Dafür ist bereits eine Probebohrung vorgenommen worden Bis die Zukunft der Wasserversorgung endgültig geklärt ist, kann der geplanten Maßnahme seitens des WWAs nur unter Auflagen zugestimmt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und die Versickerung des Niederschlagswassers ein erhöhtes Risiko, das durch technische Schutzvorkehrungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren ist.

Hierbei sind geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan „GE Frixing Ost“ aufgenommen wurden.

Im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Gewerbegebietes soll eine Entwässerungsplanung erstellt werden, die die genauen Vorgaben für die Behandlung der anfallenden Oberflächenwasser enthalten.

#### **10.1.3.7 Wasserschutz und Quellenschutz**

Wie bereits unter Punkt 10.1.3.4.2 erwähnt, befindet sich das Planungsgebiet in der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes der Stadt Töging a. Inn.

Hierbei sind geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan „GE Frixing Ost“ aufgenommen wurden.

#### **10.2.1.3 Schutzgut Wasser**

In diesem Bereich ist mit einem intakten hohen Grundwasserflurabstand zu rechnen. Das Planungsgebiet befindet sich in der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes der Stadt Töging a. Inn.

Gemäß Leitfaden ist das Schutzgut Wasser in Liste 1b als Gebiet mit **mittlerer Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild erfasst.

Das Schutzgut Wasser erfährt baubedingt durch den Eingriff im Bereich des Wasserschutzgebietes Schutzzone IIIb Auswirkungen. Betriebsbedingt bestünden keine Auswirkungen. Zur Vermeidung und Minimierung werden Festsetzungen zur Versickerung des Niederschlagswassers getroffen. Ohne Bebauung – so die Prognose, wenn das Bauvorhaben nicht verwirklicht wird - ergibt sich keine Änderung in den bestehenden Auswirkungen durch die weiterhin bestehende landwirtschaftliche Nutzung. Ohne Bebauung besteht weiterhin die Gefahr des Eintrags von Nitrat und Spritzmittel in das Grundwasser durch die weiterhin bestehende intensive Nutzung durch die Landwirtschaft.

Beim Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung besteht für die Gesundheit baubedingt eine geringe Gefahr der Beeinträchtigung der Qualität des Trinkwassers durch Unfälle mit Baumaschinen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Dieselaustritt bei Baumaschinen etc.). Betriebsbedingt ergibt sich eine geringe Gefahr der Beeinträchtigung der Qualität des Trinkwassers durch Austritt wassergefährdender Stoffe im Betrieb (z. B. im Rahmen der Verkehrsnutzung, im Produktionsprozess etc.). Zur Vermeidung und Minimierung ist folgendes geplant:

- Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Grundwassers während dem Bau und Betrieb (Ableitung sämtliches Niederschlagswasser von Betriebsflächen in die Versickerungsanlagen mit vorgeschalteter Vorreinigung)
- Konkrete Planung der öffentlichen Hand die Trinkwasserversorgung über einen anderen Weg als die aktuelle aufzubauen und zwar über einen Tiefbrunnen und damit Aufgabe der Nutzung des Oberflächenwassers zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Ohne Bebauung – so die Prognose, wenn das Bauvorhaben nicht verwirklicht wird - ergibt sich keine Änderung in den bestehenden Auswirkungen durch die weiterhin bestehende landwirtschaftliche Nutzung. Ohne Bebauung besteht weiterhin die Gefahr des Eintrags von Nitrat und Spritzmittel in das Grundwasser durch die weiterhin bestehende intensive Nutzung durch die Landwirtschaft und damit eine mögliche Beeinträchtigung der Qualität des Trinkwassers.

Das Niederschlagswasser wird dem geplanten Sickerbecken mit entsprechender Vorreinigung zugeleitet und dort versickert.

Der Bebauungsplan wird aus der 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Erharting entwickelt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 13. Flächennutzungsplanänderung, wurde die Stadt Töging a.Inn beteiligt.

Die 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Erharting wurde im Stadtrat am 16. Februar 2017 behandelt.

Damals hat der Stadtrat einstimmig beschlossen, eine Stellungnahme abzugeben, die die beantragte Änderung des Flächennutzungsplanes ablehnt.

Dies geschah mit Schreiben vom 8. März 2017.

Im Rahmen der formellen Beteiligung wurde am 11. Juni 2019 ein Schreiben an die Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach verschickt, in dem darauf aufmerksam gemacht wurde, dass sich die Tatsachen nicht geändert haben und die Stadt Töging a.Inn die ablehnende Stellungnahme aufrechterhält.

Die damalige Stellungnahme lautete:

#### Stellungnahme der Stadt Töging a. Inn

*In der Begründung mit Umweltbericht wird lediglich erwähnt, dass das Plangebiet komplett in Schutzzone III b des Wasserschutzgebietes der Stadt Töging a. Inn liegt.*

*Es ist verständlich, dass in der Flächennutzungsplanänderung noch nicht in vollem Umfang auf diese Problematik eingegangen wird. Dies wird erst im Bebauungsplan, der das geplante Vorhaben konkretisiert, erfolgen.*

*In Hinblick darauf, dass viele andere Belange eingehender behandelt werden, kann dies aber nicht mehr nachvollzogen werden. Weder bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter dem Punkt Wasser, noch bei den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser, wird das Trinkwasserschutzgebiet gewichtet.*

*Deshalb ist aus formeller Sicht zwingend in der Begründung mit Umweltbericht Folgendes aufzunehmen:*

- *die Art und das Ausmaß der Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet durch die Planung und*
- *welche Maßnahmen man plant, um diese etwaigen Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.*

*Betrachtet man das Vorhaben aus materieller Sicht, wird festgestellt werden, dass die ursächliche Schutzwirkung der Schutzzone IIIb des Töginger Wasserschutzgebietes aufgrund der durch Befreiungen ermöglichten Ansiedlung von großflächigen Gewerbebetrieben, wie dem Netto Logistikzentrum (Betriebstankstelle mit 4 Tankbehältern a 10.000 Liter oberirdisch aufgestellt; 24 h LKW-Verladeverkehr; Sickeranlage für Oberflächenwasser), dem Autohof (Tankstelle mit Erdtankanlage gesamt 180.000 Liter; 24 h Betrieb; LKW-Parkplatz) sowie dem Hermes Logistikzentrums (hochfrequentierter An- und Auslieferverkehr; Sickeranlage für Oberflächenwasser) bereits jetzt nicht mehr dauerhaft sichergestellt ist. Diese Auffassung hat auch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mehrfach vertreten.*

*Mit jeder weiteren Gewerbeansiedlung steigt das Risiko einer eventuell eintretenden Belastung des Töginger Trinkwassers, welche aufgrund folgender beispielhaft aufgeführter Punkte ausgelöst werden könnte:*

- erhöhte Gefahr durch Brandfälle und Havarien
- vermehrte Bremsstäube/Flüssigkeiten aus Klimaanlage
- Steigerung von auslaufendem Kraftstoff
- vermehrte Ölverluste an Fahrzeugen

*Ziel jeder Planung muss aus Sicht der Stadt Töging a. Inn sein, das Wasserschutzgebiet keinen weiteren Gefährdungen auszusetzen. Daher lehnt die Stadt Töging a. Inn die beantragte Änderung des Flächennutzungsplanes ab.*

#### Stellungnahme der Stadt Töging a. Inn zum Bebauungsplan:

1. Es ist nicht ersichtlich warum einerseits Stellplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen **zwingend** mit wasserdurchlässiger Befestigung (z. B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen, Ökopflaster oder andere wasserdurchlässige Belagsarten) zu gestalten sind (Festsetzung Nr. 1.4), andererseits aber festgesetzt wird, dass Niederschlagswasser von den befestigten Flächen über eine belebte Bodenschicht gereinigt und mit dem Niederschlagswasser von den Dachflächen versickert werden muss.

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen, Hof- und Freiflächen ist in das Sickerbecken mit mind. 30 cm bewachsenen Boden einzuleiten.

Dies trifft anscheinend nicht auf Stellplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen zu.

2. Zum Schutz des Wasserschutzgebiets der Stadt Töging a. Inn sind die Stellplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen wasserundurchlässig zu befestigen. Das Niederschlagswasser von diesen Flächen und den übrigen befestigten Flächen ist nach entsprechender Vorreinigung über bauartzugelassene Filteranlagen in das zentrale Sickerbecken (mit mind. 30 cm bewachsenen Oberboden) einzuleiten und dort zu versickern. Dies wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan auch zweimal als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung erwähnt:

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung – Punkt Gesundheit (Seite 45 von 50): „Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Grundwassers während dem Bau und Betrieb (Ableitung sämtliches Niederschlagswassers von Betriebsflächen in die Versickerungsanlagen mit vorgeschalteter Vorreinigung)

Schutzgut Umgang mit Abfällen und Abwässern (Seite 47 von 50): „Das Niederschlagswasser wird dem geplanten Sickerbecken mit entsprechender Vorreinigung zugeleitet und dort versickert.“

Hier wird von sämtlichen Niederschlagswasser von Betriebsflächen (wozu Stellplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen gehören) und von Niederschlagswasser generell gesprochen.

3. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über anderen Versickerungsanlagen, insb. Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte, ist auszuschließen.
4. Die Dichtheit der Abwasserkanäle im Bereich des Wasserschutzgebietes ist im Rahmen der Eigenüberwachung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre zu überprüfen.
5. Erdaufschlüsse, die die Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten wesentlich mindern, sind nach der geltenden Schutzgebietsverordnung nicht zulässig. Für die Zeit der

Bauausführung ist eine Ausnahme von der Schutzgebiets-VO erforderlich, diese ist spätestens mit dem Bauantrag zu beantragen.

Im Umweltbericht (Nr. 10.1.3.4.2 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht Seite 22 von 50) wird aufgeführt, dass das bestehende Wasserschutzgebiet nach den aktuellen Beurteilungskriterien erhebliche Mängel bezüglich der Ausdehnung und der Abgrenzung der Schutzzonen aufweist und dass der Auflagenkatalog nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Der Planer bzw. die Gemeinde Erharting haben keine Normverwerfungskompetenz hinsichtlich der Wasserschutzgebietsverordnung. Es handelt sich um eine rechtsgültige Norm, welche einzuhalten ist.

Weiter wird erwähnt, dass die Stadt Töging bezüglich einer Neubemessung bereits tätig geworden ist. Bereits jetzt wäre auf der Grundlage der geltenden Bemessungskriterien abschätzbar, dass die Grenze der weiteren Schutzzone 111 A mindesten 2 km oberstromig der Brunnenfassungen zu liegen kommen wird. Von einer solchen Neubemessung ist der Stadt Töging a.Inn nichts bekannt.

Die vorhandenen „Nutzungskonflikte“ (Seite 23 von 50 a. a. o.) sind erst durch Bauleitpläne der Gemeinde Erharting (Netto-Logistikzentrum, Autohof etc.) entstanden. Wegen dieser Bauleitpläne muss die Stadt Töging a.Inn die Wasserversorgung zukünftig auf andere Weise sicherstellen. Dies als Grund aufzuführen, die hier beabsichtigte Planung durchführen zu können, ist der Stadt Töging a.Inn unverständlich.

Im Umweltbericht (Nr. 10.6 Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmenbeschreibung und Prognose bei Null-Fall, Seite 43 von 50) wird als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung“ aufgeführt, dass eine konkrete Planung der öffentlichen Hand vorliegt, die Trinkwasserversorgung über einen anderen Weg als die aktuelle aufzubauen und zwar über einen Tiefbrunnen und damit Aufgabe der Nutzung des Oberflächenwassers zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Die hier angesprochene „öffentliche Hand“ ist die Stadt Töging a.Inn. Wie bereits oben erwähnt ist diese konkrete Planung nur aufgrund der Bauleitpläne der Gemeinde Erharting notwendig geworden. Die Maßnahme wird auch nicht von der Gemeinde Erharting ausgeführt, bzw. beteiligt sich die Gemeinde Erharting auch nicht an dieser Maßnahme. Dies in der Begründung aufzuführen und den Anschein zu erwecken, es handele es sich um eine Maßnahme der Gemeinde Erharting, ist unangebracht.

**Der Stadtrat gibt einstimmig die Stellungnahme zum Bebauungsplan ab und fordert die Aufnahme bzw. Änderung der Festsetzungen sowie des Umweltberichts.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

**Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Töging a.Inn (KES) vom 23.12.1981 zuletzt geändert zum 19.07.1996**

Die Gebühr in der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Töging a.Inn ist noch in DM-Beträgen ausgewiesen. Im Zuge der Umstellung auf Euro-Beträge wurde die Satzung überprüft und an die amtliche Mustersatzung angepasst. Die geänderten Passagen in den §§ 3 und 6 wurden hervorgehoben (fett und kursiv).

Die neue Satzung, inklusive den geänderten §§ 3 und 6, würde wie folgt lauten:

**S A T Z U N G**  
**für die Erhebung einer Kommunalabgabe**  
**zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**  
vom ...

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Töging am Inn folgende Satzung:

**§ 1**  
**Abgabeerhebung**

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2**  
**Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

#### **§ 4**

##### **Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### **§ 6**

##### **Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

**17,895 Euro** im Jahr.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am **01.07.2020** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabesatzung zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Stadt Töging a. Inn vom 23.12.1981 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, die bestehende Kleininleitersatzung aufzuheben und zeitgleich die Kleininleitersatzung wie obenstehend zu erlassen.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

### **Antrag der Kindergartenträger auf Gebührenerhöhungen**

Die Träger der Töginger Kindertagesstätten beantragen für das neue Kindergartenjahr (ab 01.09.2020) folgende Gebührenerhöhungen:

Im Bereich Kindergarten:

Buchungszeit	bisher	neu ab 01.09.2020	neu ab 01.09.2021
3-4 Std./20 Wo	80,00 €	96,00 €	100,00 €
4-5 Std	89,00 €	106,00 €	110,00 €
5-6 Std.	98,00 €	116,00 €	120,00 €
6-7 Std.	107,00 €	126,00 €	130,00 €
7-8 Std.	116,00 €	136,00 €	140,00 €
8-9 Std.	125,00 €	146,00 €	150,00 €
9-10 Std.	134,00 €	156,00 €	160,00 €

Die Geschwisterermäßigung in Höhe von 15,00 € soll ab dem 01.09.2020 unverändert bleiben und sich ab dem 01.09.2021 auf 20,00 € erhöhen. 100,00 € zahlt der Freistaat für jedes Kind, d.h. Elternbelastung immer abzgl. 100,00 €.

Im Bereich Kinderkrippen:

Buchungszeit	bisher	neu ab 01.09.2020	neu ab 01.09.2021
3-4 Std./20 Wo	110,00 €	121,00 €	126,00 €
4-5 Std.	121,00 €	134,00 €	140,00 €
5-6 Std.	132,00 €	145,50 €	152,00 €
6-7 Std.	143,00 €	157,50 €	165,00 €
7-8 Std.	154,00 €	169,50 €	177,00 €
8-9 Std.	165,00 €	182,50 €	191,00 €
9-10 Std.	176,00 €	194,00 €	203,00 €

Die Geschwisterermäßigung in Höhe von 15,00 € soll ab dem 01.09.2020 unverändert bleiben und sich ab dem 01.09.2021 auf 20,00 € erhöhen.

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 3,00 € und soll sich ab dem 01.09.2021 auf 3,20 € erhöhen.

Die drei Träger haben in der letzten Sitzung des Hauptausschusses erklärt, dass die Gebührenerhöhung erforderlich ist.

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, den geplanten Gebührenerhöhungen im Bereich der Kindergärten und der Kinderkrippen zuzustimmen und diese zu genehmigen.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 2 Anwesend waren: 20

### **Öko-Modellregion Inn - Salzach: Abschluss einer Zweckvereinbarung**

Die Öko-Modellregion Inn-Salzach hat die Arbeit aufgenommen. Am 21.11.2019 fand in Burghausen die öffentliche Auftaktveranstaltung statt. Herr Landrat Schneider hat sich bereit erklärt, die Geschäftsstelle im Landratsamt Altötting anzusiedeln und die Arbeitgeber- und Rechtsträgereigenschaften für die Öko-Modellregion zu übernehmen. Zwischenzeitlich wurden auch die personellen Voraussetzungen geschaffen. Frau Amira Zaghdoudi und Frau Annalena Brams leiten die Geschäftsstelle in Teilzeit. Zur Unterstützung ist auf Mini-Job-Basis Herr Andreas Rimmelberger angestellt worden.

Da die Öko-Modellregion bisher keine Rechtspersönlichkeit besitzt, ist es erforderlich, dass eine Zweckvereinbarung geschlossen wird. Dies ist aus vielerlei Erfordernissen notwendig. Die Zweckvereinbarung sieht vor, dass der Landkreis Altötting stellvertretend für die Kommunen die Trägerschaft der Öko-Modellregion übernimmt. Die fachliche Weisungsbefugnis verbleibt jedoch beim Vorsitzenden der Steuerungsgruppe.

Folgende Zweckvereinbarung soll abgeschlossen werden:

*Die Städte Altötting, Burghausen, Neuötting und Töging a. Inn, die Märkte Markt a. Inn und Tüßling und die Gemeinden Burgkirchen a. d. Alz, Emmerting, Erlbach, Feichten a. d. Alz, Garching a. d. Alz, Haiming, Halsbach, Kastl, Kirchweidach, Mehring, Perach, Pleiskirchen, Reischach, Teising, Tyrlaching, Unterneukirchen und Winhöring*

*und*

*der Landkreis Altötting*

*schließen nach Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende*

**ZWECKVEREINBARUNG**  
**für die Einstellung und Beschäftigung von Beschäftigten für das Projektmanagement zur Umsetzung der Ziele der Öko-Modellregion Inn-Salzach**  
*Entwurf vom 28.01.2020*

Art. 1  
**Gegenstand**

*(1) Der Landkreis Altötting hat die befristete Einstellung von Beschäftigten für das Projektmanagement für die Öko-Modellregion Inn-Salzach und die damit zusammenhängende Abwicklung der Personalverwaltung und -ausstattung übernommen. Die Einstellung der Beschäftigten er-*

folgte ab 01.09.2019 unter Zustimmung der beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden. Die Projektmanager stehen den beteiligten Gemeinden zu gleichen Zeitanteilen zur Verfügung. Die förderrechtliche Abwicklung für die Öko-Modellregion wird vom Landkreis Altötting durchgeführt.

(2) Der Landkreis Altötting ist stellvertretend für die Kommunen Träger der Öko- Modellregion Inn-Salzach. Er übernimmt für die eingestellten Projektmanager/ Beschäftigten die Abwicklung aller arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nach dem TVÖD und den weiteren arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die fachliche Weisungsbefugnis wird vom Landkreis Altötting an die Steuerungsgruppe delegiert und dort durch deren Vorsitzenden ausgeführt.

(3) Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden verpflichten sich, die Projektmanager der Öko-Modellregion entsprechend den Förderbedingungen des Zuwendungsbescheides vom 16.08.2019 für 2 Jahre projektspezifisch und befristet zu beschäftigen. Die Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

(4) Die Projektmanager haben die benannten Projekte der Bewerbung zur staatlich anerkannten Öko-Modellregion in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe umzusetzen. Das Bewerbungskonzept bildet die Grundlage der Projektarbeit. Weitere Projekte können mit Zustimmung der Steuerungsgruppe für alle, aber auch für einzelne Kommunen entwickelt und durchgeführt werden.

#### Art. 2

#### **Kostenerstattung**

(1) Die entstehenden Personalkosten werden vom Landkreis Altötting vorfinanziert und nach Abzug der staatlichen Förderung von den beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden anteilig nach der Zahl der Einwohner getragen.

(2) Der Ausgleich der Kosten erfolgt in Abstimmung mit der Förderstelle. Es wird angestrebt eine jährliche Abrechnung zum 31.12. des jeweiligen Jahres durchzuführen. Die Kostenermittlung ist den beteiligten Kommunen sowie der Förderstelle vorzulegen.

(3) Erforderliche Sachmittel werden entsprechend den Förderbedingungen angeschafft und abgerechnet.

(4) Der Landkreis Altötting ist für das Zuwendungsverfahren zuständig und verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis an die Förderstelle frühestmöglich vollständig einzureichen und übernimmt die Abrechnung mit den beteiligten Gemeinden.

#### Art 3

#### **Dienststelle/Einsatzplan**

Die Einteilung der Projektmanager soll nach Möglichkeit je nach den Anforderungen projektbezogen in den jeweiligen Gemeinden erfolgen. Die Projektmanager stimmen den Einsatzplan mit der Steuerungsgruppe ab. Das Landratsamt stimmt mit dem Projektmanagement/den Beschäftigten die Dienstpläne ab.

#### Art. 4

#### **Geltungsdauer**

Diese Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Inkrafttreten für den Zeitraum der Befristung der Öko-Modellregion Inn-Salzach und deren Förderung, somit bis 31.08.2021.

Art. 5  
**Schriftformerfordernis**

*Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden sowie die Kommunalaufsicht am Landratsamt Altötting sowie bei der Regierung von Oberbayern erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.*

Art. 6  
**Salvatorische Klausel**

*Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.*

Art. 7  
**Datenschutz**

*Hinsichtlich der Regelungen des Datenschutzes unterliegt die Ökomodellregion Inn- Salzach den beim Landratsamt Altötting geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Als Datenschutzbeauftragter fungiert der Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Altötting. Dieser ist Ansprechpartner für die Ökomodellregion Inn-Salzach in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.*

Art. 8  
**Inkrafttreten**

*Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend am 01.09.2019 in Kraft.*

Zur Finanzierung der Öko-Modellregion Inn-Salzach wurde eine staatliche Zuwendung in Höhe von 150.000,00 € für insgesamt zwei Projektjahre bei einem Gesamtfinanzvolumen von 200.000,00 € gewährt. Dies bedeutet, dass verteilt auf zwei Jahre 50.000,00 € von den Mitgliedsgemeinden aufzubringen sind. Dieser Betrag soll nach Einwohnern auf die Mitgliedsgemeinden verteilt werden. D.h. dass ca. 0,50 € pro Einwohner verteilt auf zwei Jahre anfallen werden. Voraussichtlich würden damit pro Jahr 0,25 € pro Einwohner als Kostenbeteiligung anfallen.

**Der Stadtrat beschließt mit 18 : 2 Stimmen, der Zweckvereinbarung für die Einstellung und Beschäftigung von Beschäftigten für das Projektmanagement zur Umsetzung der Ziele der Öko-Modellregion Inn-Salzach zuzustimmen und diese in der vorgelegten Form abzuschließen.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 1 Anwesend waren: 20

### **Zukunft des Jugendtreffs: Vereinbarung mit dem Kreisjugendring**

*Die Mitglieder des Stadtrates einigen sich darauf, die Angelegenheit „Kündigung des Mietvertrages für den Jugendtreff“ im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung (Top 21) zu beraten.*

Am 22. Juli 2016 wurde mit dem Kreisjugendring Altötting eine Vereinbarung über den Einsatz von pädagogischem Fachpersonal für die Jugendarbeit abgeschlossen. Begonnen wurde das Projekt am 15. September 2016 und erstmalig verlängert bis zum 14. September 2020 mit Stadtratsbeschluss vom 21.06.2018. Seither ist Frau Kathrin Jira als Betreuerin für unser Jugendheim mit 19,5 Wochenstunden eingesetzt. Frau Jira ist beim Kreisjugendring angestellt. Die Kosten für die Stadt Töging a. Inn belaufen sich laut bisheriger Vereinbarung auf 7.500,00 € je Quartal (Vorauszahlung). Damit sind anteilmäßig sämtliche Personal-, Sach- und Fahrtkosten sowie die Zurverfügungstellung eines Büroarbeitsplatzes mit Büroausstattung in den Geschäftsräumen des Kreisjugendrings abgegolten. Eine genaue Abrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende.

#### Tatsächliche Kosten:

Kostenkalkulation des Kreisjugendrings:	jährlich	30.000,00 €
Tatsächliche Kosten (2019 lt. Abrechnung)	jährlich	29.263,93 €

Der Landkreis Altötting gewährt einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 14.175,00 € jährlich und einen Mietzuschuss in Höhe von 2.010,00 € jährlich.

#### Somit ergeben sich für die Stadt Töging a. Inn folgende Kosten:

Personalkosten	29.263,93 €
abzüglich Zuschuss Landkreis	<u>14.175,00 €</u>
	15.088,93 €
Mietkosten für Anwesen Innstr. 1	8.040,00 €
abzüglich Zuschuss Landkreis	<u>2.010,00 €</u>
	6.030,00 €
	15.088,93 €
	6.030,00 €
Verbleibende Kosten für die Stadt (jährlich)	<b><u>21.118,93 €</u></b>

Die Vereinbarung zwischen dem Kreisjugendring Altötting und der Stadt Töging a. Inn über den Einsatz von pädagogischem Fachpersonal für die Jugendarbeit endet am 14. September 2020.

**Der Stadtrat beschließt mit 19 : 1 Stimmen, die Vereinbarung zwischen dem Kreisjugendring Altötting und der Stadt Töging a. Inn über den Einsatz von pädagogischem Fachpersonal für die Jugendarbeit nicht zu verlängern.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:11 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend waren: 20

### **Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2018**

Gemäß Art. 103 Abs. 1 bis 3 GO i.V.m. Art. 106 GO wurde die örtliche Rechnungsprüfung für die Jahresrechnung 2018 durchgeführt. Die Prüfung fand am 04. und 11.12.2019 statt. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzte sich wie folgt zusammen

StR Marcus Köhler	RPA Vorsitzender
StRin Kathrin Hummelsberger	
StRin Petra Wiedenmannott	(in Vertretung für StRin Kathrin Hummelsberger am 1. Prüfungstag und für StR Dr. Martin Huber am 2. Prüfungstag)
StR Werner Noske	(in Vertretung für StR Marco Harrer)
StRin Birgit Noske	
StR Alexander Wittmann	

Die Prüfung wurde in fraktionsübergreifenden Prüfungsteams durchgeführt. Inhalt der Rechnungsprüfung waren vorwiegend folgende Themen:

- Umsetzung der Prüfungsanmerkungen aus der RP 2017
- Prüfung der Rücklage und der Niederschlagungen/Stundungen
- Prüfung der Haushaltsüberschreitungen
- Kostenentwicklung des Friedhofs

Die Abschlussbesprechung fand am 20.02.2020 statt.

Dabei wurde entschieden, dass folgende Zusammenfassung des Prüfungsberichts in Hauptausschuss und Stadtrat eingebracht werden sollen.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung vom 16.04.2020 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Jahresrechnung 2018 festzustellen und der Verwaltung die Entlastung zu erteilen.

Auf die erneute Verlesung des Sachverhalts wird einvernehmlich verzichtet.

### **Nicht-versicherter Schaden an einem Grabstein, verursacht durch den Einsatz eines Radladers**

Bei der Durchsicht der Belege fiel auf, dass Reparaturarbeiten an einem Grabstein vorgenommen werden mussten. Auf dem Beleg war der Vermerk „evtl. Versicherungsfall“ angebracht. Der RPA bat um Prüfung, ob ein Kostenübernahme durch die Versicherung erfolgte.

Die Prüfung ergab, dass der Schaden damals nicht bei der Versicherung angezeigt wurde, da der Radlader nicht versichert ist. Das Gerät wird gemietet und kommt ausschließlich auf städtischem Grund zum Einsatz, weshalb eine Haftpflichtversicherung nicht zwingend notwendig ist. Inzwischen wurde jedoch über den Eigentümer des Radladers eine Versicherung abgeschlossen. Durch die nochmalige Prüfung des Falls wurde festgestellt, dass eventuell eine Kostenübernahme durch die Haftpflichtversicherung der Stadt für den Mitarbeiter erzielt werden könnte. Dies wird nun versucht.

### **Versicherungswechsel bezüglich der Kfz-Versicherungen**

Die Stadt Töging a. Inn hat derzeit alle bestehenden Versicherungen bei einer Gesellschaft abgeschlossen. Ein Wechsel würde sich ggf. nur im Bereich der Kfz-Versicherungen anbieten. Der RPA regt an, bezüglich der Kfz-Versicherungen Gegenangebote einzuholen und den Abschluss einer Flottenversicherung in Betracht zu ziehen. Hier müssten deutlich günstigere Angebote zu erzielen sein. Dies wird von der Verwaltung nun geprüft und der Stadtrat über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt.

### **Verwendung von Regenwasser auf städtischen Grundstücken**

Nachdem die angefallenen Wasser- und Kanalgebühren für den Friedhof fast 2.000 € betragen, wurde die Frage gestellt, ob es nicht möglich wäre, Regenwasser in Zisternen zu sammeln und dieses zu verwenden. Hier könnten erhebliche Kosten vermieden werden.

Die Anregung wurde bereits besprochen und als sehr sinnvoll erachtet. Künftig wird der Einbau von Zisternen bei Baumaßnahmen geprüft und ggf. umgesetzt. Von einer Nachrüstung wird derzeit aber abgesehen.

### **Einhaltung von Vergabevorschriften**

Der RPA bat um Vorlage der eingeholten Angebote zu jeweils einer Beschaffung aus den Bereichen Wasserwerk, Feuerwehr, Schwimmbad, Bauhof und Kläranlage. Die notwendigen drei Angebote konnten teilweise nicht, oder zumindest nicht vollständig vorgelegt werden. Eine plausible Erklärung, weshalb bestehende Vergaberichtlinien nicht eingehalten wurden, konnte nicht zufriedenstellend abgegeben werden.

Künftig ist ausnahmslos auf die Einholung von drei Angeboten zu bestehen. Können diese, z.B. aufgrund mangelnder Händler oder der Bindung an einzelne Hersteller, nicht eingeholt werden, ist zumindest eine entsprechende Dokumentation zu führen. Es wird zudem angeregt, dass die Einrichtung einer eigenen Vergabestelle für die Stadt Töging a. Inn zu prüfen ist und die, mit der Vergabe betrauten Mitarbeiter, regelmäßig zu schulen sind.

### **Einrichtung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)**

Grundsätzlich wird seitens des Rechnungsprüfungsausschusses die Einrichtung eines Dokumenten-Management-Systems empfohlen. Auch von der Verwaltung wird dies als sinnvoll erachtet. Erste Vorbereitungen hierzu wurden bereits unternommen.

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsausschuss am 04. und 11.12.2019 örtlich geprüfte Jahresrechnung 2018 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, der Verwaltung die Entlastung zu erteilen.**

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst nahm an der der Abstimmung zur Entlastung der Verwaltung nicht teil.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:12 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 3 Anwesend waren: 20

**Erlass der Haushaltssatzung 2020 mit Haushalts-, Finanz- und Stellenplan**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 dem Stadtrat den Beschluss des Haushalts einstimmig empfohlen.

Die Welt ist seitdem eine andere geworden. Das klingt vielleicht ein wenig pathetisch, trifft aber – zumindest auf den Haushalt der Stadt Töging – voll zu.

Der Verwaltungshaushalt umfasste 18,7 Mio. €. Wir gingen damals von einer Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von rund 730.000 € aus. Der Vermögenshaushalt hatte ein Volumen von rund 4 Mio. €. Die Finanzierung war mit rund 2/3 (1,8 Mio. €) aus der Allgemeine Rücklage und mit 1/3 (950.000 €) Kreditaufnahme geplant.

Wir haben die Zahlen angepasst. Aber gleich vorneweg: dieser Haushalt trägt den Nachtragshaushalt schon in sich. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Entwicklung abzusehen und auch nicht, in welche Tiefen wir hinsichtlich unserer Einnahmen fallen. Die Anpassungen erfolgen auch, um nicht zeitgleich eine Haushaltssperre erlassen zu müssen.

Veränderung im Verwaltungshaushalt:

	Ansatz HA:	Ansatz neu:
Gewerbsteuer:	4,5 Mio.€	3,5 Mio. €
Einkommensteuerbeteiligung:	5,2 Mio.€	5,0 Mio. €
Umsatzsteueranteil:	500.000 €	450.000 €

Aufgrund der Reduzierung der Gewerbesteuereinnahmen wurde auch die Gewerbesteuerumlage entsprechend angepasst und zwar von 497.500 € auf 391.200 €.

Folgenden Maßnahmen im Vermögenshaushalt wurden gestrichen bzw. gekürzt:

	Ansatz HA:	Ansatz StR:
Erwerb von diversen AV für die FFW	28.000 €	0 €
Planung Teleskopmast	50.000 €	0 €
Sanierung Heizung/WL FW-Haus	102.000 €	0 €
Außenanlagen Comeniuschule	150.000 €	30.000 €
Sanierung MZH	500.000 €	100.000 €
Erwerb von div. AV für das Bauamt	29.700 €	7.700 €
Sanierung Hans-Stettheimer-Str.	300.000 €	0 €
Sanierung Von-Weber-Straße	55.000 €	0 €
Beleuchtung für diese Straßen	20.000 €	0 €
Rührwerk Kläranlage	150.000 €	0 €
Kanalsanierung Von-Weber-Str.	35.000 €	0 €
Glastüren Aussegnungshalle Friedhof	18.000 €	0 €
Wasserleitung Von-Weber-Straße	30.000 €	0 €

Folgende Maßnahme wurde neu aufgenommen:

Containerlösung für den Kindergarten Johann Baptist	150.000 €
---	-----------

Nun zu den neuen Haushaltseckpunkten:

<b>Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben:</b>	<b>17.881.650 €</b>
<b>Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben:</b>	<b>3.229.900 €</b>

Das Gesamtvolumen des Haushaltshalt beträgt nun 21.111.550 €.

Die eingeplanten Einnahmefälle wurden durch entsprechende Streichung im Vermögenshaushalt ausgeglichen.

Durch die wegbrechenden Einnahmen ergibt sich nun ein Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt in Höhe von 413.450 €, der durch die Allgemeine Rücklage ausgeglichen werden muss. Die Maßnahmen im Vermögenshaushalt werden auf das unbedingt Notwendige und auf bereits begonnene Maßnahmen gekürzt.

Somit ergibt sich unverändert eine Kreditaufnahme von 950.000 € und eine kaum veränderte Rücklagenentnahme von 1.781.800 €.

### **Finanzplan**

Der Finanzplan kann in den Folgejahren 2021 bis 2023 (noch) ausgeglichen werden und weist folgende Einnahmen und Ausgaben auf:

2021

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	17.984.350 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	4.010.200 €

2022

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	17.550.450 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	2.827.900 €

2023

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	17.784.800 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	1.456.500 €

Im Finanzplan wurde keine Veränderung vorgenommen.

### **Einnahmen im Verwaltungshaushalt:**

Steuern und allgem. Zuweisungen	11.678.000 €
Einnahmen aus Verwaltung- und Betrieb	4.674.350 €
Sonstige Finanzeinnahmen	1.115.850 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt	413.450 €

### **Ausgaben im Verwaltungshaushalt:**

Kreisumlage	5.478.100 €
Aufwand für Verw. und Betrieb	5.157.300 €
Personalausgaben	4.127.250 €
Zuweisungen und Zuschüsse	2.420.000 €
Gewerbesteuerumlage	391.200 €
Zinsen	201.300 €
Sonstige Finanzausgaben	106.500 €

### **Einnahmen Vermögenshaushalt:**

Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	1.781.800 €
Kreditaufnahme	950.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse	369.700 €
Beiträge und Entgelte	118.700 €
Rückflüsse von Darlehen	9.700 €

### **Ausgaben Vermögenshaushalt:**

Hochbaumaßnahmen	922.100 €
Tilgung von Krediten	890.400 €
Tiefbaumaßnahmen	566.750 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	413.450 €
Vermögenserwerb	300.200 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	102.000 €
Betriebsanlagen	35.000 €

### **Schuldenstand und Schuldendienst:**

Zum 31.12.2018 ergab sich ein Schuldenstand von 5.256.559 €. Davon wurden 2019 insgesamt 803.169 € getilgt und 600.000 € neue Darlehen aus der Ermächtigung 2018 aufgenommen. Somit ergibt sich zum Jahresende 2019 ein Schuldenstand von 5.053.390 €.

Für das Haushaltsjahr 2020 können aus der Kreditermächtigung 2019 noch Darlehen in Höhe von 2.150 Mio. € aufgenommen werden.

Der Schuldendienst für 2020 beträgt voraussichtlich 1.091.700 €. Die Kreditermächtigung für 2020 mit 950.000 € orientiert sich an der Tilgungsleistung für 2020.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite soll gemäß Art. 73 Abs. 2 GO ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen. Für 2020 ergibt sich damit ein Höchstbetrag von 2,9 Mio. €, die in dieser Höhe festgesetzt werden sollten.

### **Allgemeine Rücklage**

Die Allgemeine Rücklage wies zum Jahresbeginn 2019 einen Stand von 8.094.158 € auf. Im Rahmen der Haushaltsplanungen 2019 war eine Entnahme von insgesamt 2.648.900 € vorgesehen. Damit reduziert sich die Allgemeine Rücklage theoretisch auf 5.445.258 €. Unberücksichtigt ist dabei der tatsächliche Jahresabschluss für das Jahr 2019, der sich besser darstellt als angenommen. Für 2020 ist eine Entnahme von 1.781.800 € eingeplant.

Dem Wunsch von StRin B. Noske zukünftig in jeder Sitzung über den Haushalt zu berichten, kommt Erster Bürgermeister Dr. Windhorst insofern entgegen, dass seitens der Verwaltung der Stand der Gewerbesteuer und sonstige gravierende Veränderungen dargestellt werden.

Einige Mitglieder der SPD-Fraktion prangern an, dass Sie sich über die, nach der Beschlussfassung im Hauptausschuss im März vorgenommenen, Haushaltskürzungen nicht hinreichend informiert fühlen. Eine erneute Diskussion über die Streichungen im Gremium wäre ihres Erachtens möglich und auch notwendig gewesen.

Die Haushaltsrede von Erstem Bürgermeister Dr. Windhorst für das Haushaltsjahr 2020 wird in den Vorbericht zum Haushaltsplan eingearbeitet und liegt den Mitgliedern des Stadtrats damit schriftlich vor.

StR Joachimbauer sieht für die CSU-Fraktion die Linie des Ersten Bürgermeisters, in den vergangenen guten Jahren eine umsichtige Finanzpolitik zu betreiben, bestätigt. Er bedauert es, dass die auch für 2020 geplanten Sanierungsmaßnahmen derzeit zurückgestellt werden müssen, sieht es aber auch als notwendig an. Die weitere Entwicklung hängt maßgeblich von den Gewerbesteuerereinnahmen ab.

Nach StR W. Noske, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion, klingt das Gesamtvolumen des Haushalts mit 21 Mio. € grundsätzlich nicht schlecht, trägt aber deutliche Spuren der Coronapandemie. Noch ist nicht absehbar, wie weit die Wirtschaft einbricht. Er bedauert, dass der Kreisumlagesatz so deutlich angehoben wurde und betont, wie wichtig die ungekürzten freiwilligen Leistungen für die Vereine sind.

Für die Fraktion der Freien Wähler führt StR Neuberger aus, dass er sich von der „großen Politik“ deutliche Erleichterungen für die Kommunen erwartet, da die Städte und Gemeinden sozusagen am Ende der Nahrungskette sind. Um eine desaströse wirtschaftliche Schieflage zu vermeiden, ist eine baldige Rückkehr zur Normalität unumgänglich. Mit dem Blick auf den Töging Haushalt schließt er sich dem Motto des Ersten Bürgermeisters „Auf Sicht fahren“ an.

**Aufgrund des Art. 63 ff. Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat mit 17:3 Stimmen die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung.**

**Weitere Bestandteile des Haushaltsplans nach § 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) sind**

**- der Finanzplan mit dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 und**

**- der Stellenplan 2020 (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO)**

**Der Finanzplan wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und mit 17:3 Stimmen gebilligt. Der Stellenplan 2020 wird im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung behandelt.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:13 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

**Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 20.02., des Bauausschusses vom 04.03. und 15.04. sowie des Hauptausschusses vom 05.03. und 16.04.2020**

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzung bereits übermittelt.

**Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 20.02., des Bauausschusses vom 04.03. und 15.04. sowie des Hauptausschusses vom 05.03. und 16.04.2020.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:14 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Nachträge**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:15 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Bürgerfragestunde**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:16 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Berichte aus den Referaten**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:17.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Oberwasserkanal - Einzäunung bzw. Schutzzaun**

StR Kaiser regt an, am Oberwasserkanal zwischen dem Weg und Wasser einen Wildschutzzaun zu errichten. Dies diene dem Schutz von Mensch und Tier.

Vom Verbund wurden teilweise bereits Zäune errichtet, erwidert Erster Bürgermeister Dr. Windhorst. Aufgrund baulicher Maßnahmen wurde die Abgrenzung durch einen Zaun erforderlich.

Verantwortlich wäre hier der Verbund, meint StR Pfrombeck.

**Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:17.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Öffnung des Wohlfahrtsladens**

StRin Gruber möchte wissen, wann der Töginger Wohlfahrtsladen wieder öffnet.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass der Wohlfahrtsladen bereits letzte Woche erstmalig wieder geöffnet wurde, allerdings werden zurzeit nur Lebensmittel ausgegeben. Er weist außerdem darauf hin, dass die Helferinnen und Helfer überwiegend zur besonderen Risikogruppe gehören.

**Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:17.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Malwettbewerb**

StRin Gruber fragt nach dem Malwettbewerb, ob dieser stattgefunden hat oder abgesagt wurde.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass der Malwettbewerb aufgrund der Corona Pandemie nicht stattgefunden hat.

**Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:17.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen**  
**Unterstützung von Gewerbe und Vereinen aufgrund der Corona Pandemie**

3. Bürgermeister Zellner übergibt im Namen der SPD-Stadtratsfraktion einen Antrag zur Unterstützung von Gewerbe und Vereinen. Darin wird gefordert, dass die Stadt aus Haushaltsmitteln zusätzlich 50.000,00 € aufwenden soll zur Unterstützung von Töginger Gewerbetreibende und Vereine. Er liest den Antrag vollinhaltlich vor.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass der Antrag zur Kenntnis genommen wird und auf die Tagesordnung der nächsten Hauptausschusssitzung gesetzt wird. Außerdem weist er auf die Geschäftsordnung des Stadtrates hin. Demnach ist auch ein Deckungsvorschlag zu benennen. Es stellt sich auch die Frage, welche Geschäfte in welcher Höhe unterstützt werden sollen.

**Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:17.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Ansiedlung eines Lidl-Verbrauchermarktes**

3. Bürgermeister Zellner möchte wissen ob das Gerücht stimmt, dass sich ein Verbrauchermarkt (Lidl) in Töging a. Inn ansiedeln möchte und Erster Bürgermeister Dr. Windhorst dies abgelehnt hat.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst verweist diesbezüglich auf den nicht öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Bauausschusssitzung.

**Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES STADTRATES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 30.04.2020

---

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:17.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Verabschiedung von Stadträten**

Folgende Personen werden aus dem Stadtratsgremium verabschiedet:

- StRin Demberger
- StR Kaiser
- StR Ortmeier
- StR Staller (krankheitsbedingt entschuldigt).

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst würdigt die Arbeit der ausscheidenden Stadtratsmitglieder und überreicht jedem eine Dankurkunde und einen Gutschein für einen Töginger Gastronomiebetrieb.

Außerdem wird StR Neuberger mit einer Flasche Sekt geehrt, da er die höchste Präsenzzahl für die Sitzungen der abgelaufenen Periode vorweisen kann. Er war bei allen 67 Sitzungen anwesend.

**Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.**